

ILLUSTRIERTE RUNDSCHAU DER

# GENDARMERIE



7. Jahrgang  
April 1954

FOLGE

4

Angehende Gendarmerie-Bergführer werden in Spezialkursen im Wilden Kaiser mit den neuesten Erfahrungen der Kletter- und Bergrettungstechnik vertraut gemacht. Blick vom Nordgrat des Predigstuhls gegen die Fleischbank-Ostwand

Photo: Gend.-Oberleutnant  
Dr. Erich Bofina





DIE  
GROSSE  
österreichische  
VERSICHERUNGSANSTALT

**BUNDESLÄNDER  
VERSICHERUNG**

WIEN I. RENNIGASSE 1 · TEL. U 25520

Alle Arten Lebens- und  
Elementarversicherungen,  
Kranken- und  
Sterbevorsorge

Landesamtsstellen in allen  
Bundeshauptstädten

### DAS MÖBELHAUS FÜR POLIZEI UND GENDARMERIE

Schlaf- und Wohnzimmernöbel  
Küchen-, Polster- und Einzelmöbel  
kaufen Sie gut und billig bei

Beamte der Exekutive erhalten  
gegen Vorlage dieses Inserates  
3% Sonderrabatt

# Möbel Sedelmayer

Verkauf  
und Ausstellung

Wien XVII, Hernalser Hauptstraße 12 • Wien XVII, Hernalser Gürtel 47  
Telephon B 44053

Teilzahlungen bis 24 Monate • Provinzversand • Bombenscheine • Auf Verlangen Möbelkataloge gratis

Seite 3: Karl Burdian: Wiederaufnahme des Funkdienstes in der österreichischen Bundesgendarmerie — Seite 4: Gendarmeriegeneral i. R. Franz Nusko 75 Jahre alt — Seite 5: Dominikus Feistl: Rettung aus Bergnot in der Dirndl-Südwand — Seite 6: Dr. Walter Hepner: Die Ueberführung einer Brandlegerin — Seite 9: 1953: Ein Jahr Tätigkeit der österreichischen Bundesgendarmerie — Seite 10: Otto Jonke: Landes-Skimeisterschaft des GSV-Salzburg — Seite 12: Dr. Eduard Neumaier: Totalerneuerung oder wiederholte Novellierung unseres Strafgesetzes — Seite 13: Hausschlachtungen — Seite 14: Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes — Seite 15: Heinrich Seidl: Wilderer mit Schalldämpfergewehren — Seite 16: Anton Hattinger: Diensthunderfolge — Seite 17: Franz Hammerschmied: Nordafrika in 30 Tagen.



## Wiederaufnahme des **Funkdienstes** in der österreichischen Bundesgendarmerie

Von **Gend.-Oberstleutnant KARL BURDIAN**, Funkreferent des Gendarmeriezentralkommandos

Dem Bundesministerium für Inneres ist es nach langen, vergeblichen Bemühungen gelungen, eine einheitliche Zustimmung von den Alliierten Besatzungsmächten zur Freigabe des Funkverkehrs in Oesterreich zu erreichen.

Durch die Aufhebung dieser Zensur wurde der österreichischen Exekutive wieder die Verwendung eines überaus wichtigen technischen Hilfsmittels erlaubt.

Die umfangreichen Arbeiten für den Wiederaufbau des internationalen Kriminalfunks und des innerösterreichischen Funkbetriebes der Gendarmerie- und Polizeidienststellen wurden sofort aufgenommen.

Es darf dabei nicht vergessen werden, daß vor dem Kriege beide Wadkörper über ein eigenes, weitverspanntes und gut ausgebautes Kurzwellenfunknetz verfügten. Die Bundesgendarmerie allein hatte über 115 Gendarmeriefunkstellen, die während des Krieges für den Einsatz abgegeben werden mußten und dadurch zur Gänze verloren gingen.

Wenn sich nun heute wieder ein neues, modernes Gendarmeriefunknetz im Ausbau befindet, so muß hier in erster Linie auf die enormen Schwierigkeiten hingewiesen werden, die sich dem Gendarmeriezentralkommando in budgetärer Hinsicht in den Weg stellten. Aber so wie bei allen technischen Neuausrüstungen der Bundesgendarmerie, wurden auch hier Mittel und Wege gefunden, und der Wiederaufbau des Gendarmeriefunknetzes konnte unverzüglich in Angriff genommen werden.

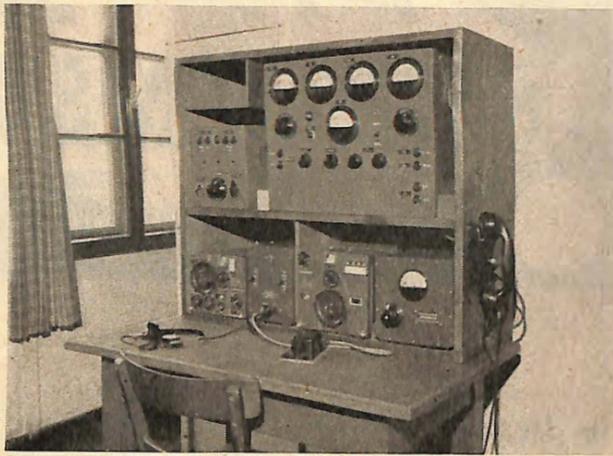
Am Sitze eines jeden Landesgendarmeriekommandos befindet sich bereits eine moderne Funkanlage mit einer Leistung von 500 Watt und bei mehreren Bezirksgendarmeriekommanden eine solche von 75 Watt, die gegenseitig ihren Betrieb schon

aufgenommen haben. Alle Anlagen sind für Telegraphie und Telephonie eingerichtet. In einigen Wochen werden jedem Landesgendarmeriekommando zwei fahrbare Sprechfunkanlagen zugewiesen. Diese sind auf Patrouillenwagen montiert und können auf beliebige Entfernungen zum Einsatz gebracht werden, um vom Einsatz- oder Katastrophenort direkt mit dem Landesgendarmeriekommando in Funkverbindung zu treten. Ebenso können zwei solche Anlagen bei motorisierten Verkehrspatrouillen im Gegensprechverkehr Verwendung finden oder sie können bei einer Dienststelle auch als fixe Funkanlage in Aktion treten. Schließlich werden in absehbarer Zeit jene Landesgendarmeriekommanden, die alljährlich mit Lawinenkatastrophen zu rechnen haben, kleine, leicht tragbare Sprechfunkgeräte erhalten, die ihre Nachrichten zur fahrbaren Funkstation vermitteln.

Was die technische Seite des Gendarmeriefunks betrifft, so soll der Laie wissen, daß sich dieser Verkehr grundsätzlich nur auf kurzen Wellen abwickeln kann. Die Frequenzen bewegen sich zwischen 3000 und 6000 kHz (Kilohertz), das entspricht den Wellenlängen von rund 50 bis 100 m. Diese Wellenart ist für größere Entfernungen, wie sie bei der Gendarmerie vorkommen, infolge ihrer Ausbreitungsart nicht zu umgehen. Die seit einiger Zeit modern gewordenen UKW (Ultrakurzwellen) können wegen ihrer besonderen Ausbreitungseigenschaften für diese Ueberbrückungsentfernungen, wie sie die Gendarmerie zu bewältigen hat, nicht in Betracht gezogen werden. Die Bundespolizei kann sie zur Bestreichung ihres Stadtgebietes aber besonders gut brauchen. Sie haben außerdem noch den Vorteil, daß sie viel störungsfreier sind als die Kurzwellen. Für den Interpol-Funk und für die Verbindungen zwischen den Polizei-



500-Watt-Funkanlage, wie sie bei einzelnen Landesgendarmeriekommanden als Leitfunkstelle errichtet wurden. (Funkraum des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich)



75-Watt-Anlage für die Bezirksgendarmeriekommanden

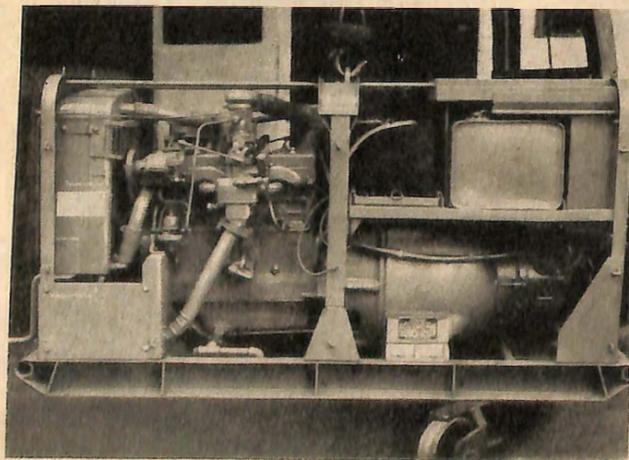
direktionen muß auch die Bundespolizei die kurzen Wellen benützen.

Aus dem Vorhergesagten ist zu entnehmen, daß auch in technischer Hinsicht dem Gendarmeriefunknetz bestimmte Richtlinien gezogen sind, die unbedingt beachtet werden müssen. Dazu kommt noch der unangenehme Umstand, daß auch der sogenannte Behördenfunk seine Betriebsfrequenzen nicht beliebig wählen kann, sondern an die Zuweisung der Fernmeldebehörde beim Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe gebunden ist. Dadurch ergeben sich bei der Aufstellung einer Gendarmeriefunkstation oft recht unangenehme Schwierigkeiten für das Antennensystem, weil von diesem der Wirkungsgrad der Ausstrahlung wesentlich abhängt.

Der Funkverkehr des Gendarmeriefunknetzes wird sich im allgemeinen auf Telegraphie abwickeln. Inwieweit zum Beispiel Forderungen mittels Telephonie durchgegeben werden, wird die Erfahrung zeigen. Telephonie ist natürlich von Unberufenen leichter abhörbar als Telegraphie.

Das Erfreulichste beim Wiederaufbau des Gendarmeriefunknetzes aber ist, daß die österreichische Bundesgendarmerie für ihren verantwortungsvollen Dienst wieder über ein vollkommen unabhängiges, drahtloses, jederzeit betriebssicheres Nachrichtennetz verfügt. Dadurch ist sie wieder in der Lage, in kürzester Zeit alle ihre Dienststellen zur Verfolgung von Gesetzesübertretern zu alarmieren, oder der Bevölkerung bei Katastrophen und größeren Unglücksfällen Schutz zu bieten bzw. Hilfe zu leisten.

Die österreichische Bundesgendarmerie wird und muß mit der fortschreitenden Technik Schritt halten, gerade die jüngsten Lawinenkatastrophen haben gezeigt, welche große Bedeutung bei einem Rettungswerk der Funkverbindung und anderen technischen Hilfsmitteln zukommt. Es darf uns nicht wundern, wenn über kurz oder lang das Gendarmeriezentral-



10-Kilowatt-Notstromaggregat einer Leitfunkstelle

kommando die Frage aufwerfen wird, die Bundesgendarmerie an wichtigen Punkten auch mit Hubschraubern auszurüsten. Ebenso ist die Zeit nicht mehr weit, wo die österreichische Bundesgendarmerie über Fernsehgeräte zur Uebermittlung von Photos gesuchter bzw. verfolgter Schwerverbrecher verfügen wird.

## Gendarmeriegeneral i. R. Franz Nusko



Gendarmeriegeneral i. R. Franz Nusko wurde am 19. April 1879 in Wien geboren. Nach Besuch des humanistischen Gymnasiums rückte er am 1. Oktober 1897 als Einjährig-Freiwilliger zum Infanterieregiment Hoch- und Deutschmeister Nr. 4 ein und gehörte dem Wiener Hausregiment bis 1904 als Leutnant an. Anschließend trat er in die österreichische Gendarmerie ein, war zuerst Abteilungskommandant der neu aufgestellten Gendarmerieabteilung Mödling und hatte von 1909 bis 1911 das Kommando der Gendarmerieergänzungsabteilung in Wien inne. Im selben Jahr zum Landesgendarmeriekommando für Steiermark versetzt, war er diesem bis 1915 als Adjutant zugeteilt. Von dort wurde er als Konzeptoffizier ins Ministerium für Landesverteidigung berufen und versah dann bis Kriegsende Dienst im Felde als Rittmeister und Feldgendarmerieinspizierender der 10. Armee. Vom 30. April 1924 bis 30. November 1929 war Gendarmeriegeneral Nusko als Gendarmeriezentraldirektor Chef der Oesterreichischen Gendarmerie. Seine Tätigkeit als Gendarmeriezentraldirektor ist mit der Modernisierung der Ausrüstung des Gendarmeriekorps sowie mit dem Beginn der Motorisierung in der Gendarmerie, der Einführung alpiner und hochalpiner Ausbildungskurse und der Gründung der höheren Gendarmeriefachschule (Gendarmerieakademie) zur Offiziersausbildung verbunden. General Nusko ist auch Initiator und 1. Präsident des Gendarmeriejubiläumsfonds zur Unterstützung hilfsbedürftiger Gendarmeriebeamter gewesen und bewirkte anlässlich des 75jährigen Bestehens der Gendarmerie die Herausgabe des Geschichtswerkes "Gendarmerie in Oesterreich 1849 bis 1924".

Im Ruhestand entwickelte General Nusko eine rege publizistische Tätigkeit und trat wiederholt durch Aufsätze in Tageszeitungen sowie durch Vorträge über Budget- und Personalfragen und anderem vor das breite Forum der Öffentlichkeit. Weiter zeichnet er als Autor des bekannten Buches "Die Wunderzahl 142857 und andere geheimnisvolle Zahlenwunder". Neben vielen Kriegsauszeichnungen ist der Jubilar auch Inhaber des Komturkreuzes des österreichischen Verdienstordens.

Die Oesterreichische Bundesgendarmerie gratuliert Gendarmeriegeneral i. R. Franz Nusko zur Begehung seines 75. Geburtstages auf das herzlichste und wünscht dem Jubilar noch viele glückliche Jahre in Gesundheit und Zufriedenheit.

## Rettung aus Bergnot

in der Dirndl-Südwand

(Hoch klingt das Lied vom braven Mann)

Von Gend.-Bezirksinspektor DOMINIKUS FEISTL  
Gendarmeriepostenkommando Schladming, Steiermark

"Die große Fahrt" betitelt der bekannte Schriftsteller und Bergsteiger Kurt Maix in seinem Buche "Im Banne der Dachstein-Südwand" das einmalige Bergerlebnis vom 9. September 1928, als er, nach einem erfolglosen Alleingang, mit Dr. Wolfgang Höfler zum ersten Male die über 700 m hohe Südwand des 2829 m hohen Dirndls im Dachsteingebiet, die Maix-Höfler-Kante, durchkletterte.

Und eine große Fahrt sollte es am 26. und 27. Februar 1954 für den 23 Jahre alten Bauzeichner Raimund Otte aus Graz und den 27jährigen Landarbeiter und Skilehrer Helmut Gebauer aus Mandling werden, als sie erstmalig dieselbe Route im Winter begehen wollten.

Beide Bergsteiger — Otte gelang im Jahre 1953 mit einem zweiten Berggefährten die Erstbegehung der äußerst schwierigen direkten Südostwand des Großen Koppenkarsteins — galten als ausgezeichnete Felsgeher und waren auf das beste ausgerüstet. Sie rechneten auch mit einem Biwak und, da sie an den besagten Tagen bereits die größten Schwierigkeiten der lotrechten Wand überwunden hatten, schien es, als ob ein neues Ruhmesblatt in die Geschichte der "Südwandler" eingetieft werden könnte. Doch das Schicksal wollte es anders.

Ungefähr 270 m unter dem Ausstieg zum Gipfel des Hohen oder Vorderen Dirndls glitt Otte gegen 15 Uhr des 27. Februar, vermutlich durch Ausbrechen eines Griffes aus und fiel zirka 50 m in das Seil, an dem sein Bergkamerad Gebauer angehängt war. Letzterer konnte jedoch, gut gesichert, den Sturz auffangen und so sich selbst vom sicheren Tode retten. Otte schlug beim Sturz mehrmals mit dem Kopfe auf, so daß dessen Tod gleich eingetreten sein dürfte. Zurufe des nun allein auf sich angewiesenen Gebauer blieben unbeantwortet und an einer Rebschnur zum Kameraden hinabgelassene Verbandsmaterialien unberührt. Raimund Otte hatte sein junges Leben in seinen geliebten Bergen ausgehaudt.

Allmählich brach die Nacht herein, Schneesturm legte über die Berge und so gab Gebauer, der bereits mit Otte eine Beiwacht gezogen hatte, alpine Notsignale, die um etwa 16 Uhr des 27. Februar von Bewohnern der "Austriahütte" gehört wurden.

Die dem Posten Ramsau, auf dem Patrouillenleiter Alois Eisl als Einsatzleiter der Alpinen Einsatzgruppe eingeteilt ist, zugekommene Bergnotmeldung, wurde sofort dem Bezirksgendarmeriekommando Liezen II in Gröbming weitergeleitet, das den sofortigen Einsatz der Gruppe befahl. Gleichzeitig mit der Alpinen Gendarmerieeinsatzgruppe Ramsau wurden auch die Ortsstellen Ramsau und Schladming des "Oesterreichischen Bergrettungsdienstes" alarmiert und um Mithilfe gebeten. Am Abend des 27. Februar trafen die Gendarmeriehochalpinisten Alois Eisl (Ramsau), Rudolf Maier und Hans Schmidbauer (Schladming), Gustav Helferfer (Gröbming) und Alois Koller (Stein an der Enns) um 20 Uhr mit sieben Bergrettungsmännern auf der "Austriahütte" ein, von wo sie am 28. Februar um 3 Uhr den Abmarsch zur Rettung der beiden in Bergnot geratenen Kameraden unter Leitung des erfahrenen Berg- und Skiführers Richard Perner (Ramsau) antraten.

Ueber den Verlauf der Rettungsaktion, die zur Bergung des Helmut Gebauer führte, berichtet Gendarmerie-Patrouillenleiter ALOIS EISL als Leiter der Alpinen Gendarmerieeinsatzgruppe Ramsau:

Ein eiskalter Wind zog vom Norden herunter und leichter Schneefall ließ auf kein gutes Wetter während des Tages schließen. Durch das steile Edalgriß stiegen wir auf die 2505 m hohe Edalgrißhöhe und fuhren mit den Skiern durchs Koppenkar bis auf ungefähr 2250 m zum Schladminger Gletscher. Wieder folgte ein langer Aufstieg über den Schladminger Gletscher zum 2647 m hohen Gjaidsteinsattel und von dort kamen wir mit Gebauer erstmalig in Rufverbindung und erfuhren, daß Otte tot ist. Noch ein kurzer Anstieg über den Hallstätter Gletscher zur 2740 m hoch gelegenen Dachsteinwarte, zwischen dem Dachstein und dem Südlichen Dirndl gelegen, und wir konnten unsere Ski in den Schnee stecken, denn jetzt galt es, durch die steile, teilweise mit hohem Neuschnee bedeckte Nordflanke auf den Gipfel des Südlichen Dirndls zu klettern. Ein Seilgeländer wurde



An- und Abstieg der Rettungsmannschaft über den Hallstätter Gletscher und durch die Nordflanke auf das Südliche Dirndl

bis zum Gipfel angelegt und durch den Schnee und eisüberzogenen Felsen kletterten wir mit unseren schweren Rucksäcken zum Gipfel. 12 Uhr war es geworden, als wir oben standen. Ein eisiger Sturm pfiff uns um die Ohren, dichter Nebel und starkes Schneegestöber nahmen uns jede Sicht. Rasch wurde eine Abseilstelle für das Stahlseilgerät errichtet und bald darauf konnten wir den Grazer Bergrettungsmann (Bertl Hausegger), der mit Daunenbekleidung gut angezogen war, mittels Stahlseiles in die Südwand hinunterlassen. Die Bedienung der Bremsstrommel und des Stahlseiles erforderte infolge der äußerst schlechten Wetterlage von uns allen größte Aufmerksamkeit und ständig mußte die Bedienungsmannschaft wechseln, um nicht Erfrierungen zu erleiden. Fast 240 m Stahlseil war durch unsere Hände gegangen und noch 40 Meter wären nötig gewesen. So mußte der Retter im Stahlseil dem in der Wand befindlichen Gebauer ein Hanfseil zuwerfen, an welches sich dieser anseilte und zu ihm hochgezogen wurde. Jetzt erst konnte er den in Bergnot Befindlichen in den Gramingersitz setzen und für uns am Gipfel begann das Aufziehen der beiden mittels Flaschenzuges. Um 17.30 Uhr standen der Retter und der Gerettete, der zweimal biwakieren mußte und sich dank seiner guten Ausrüstung in guter Verfassung befand, auf dem Gipfel. Ueber fünf Stunden befanden wir uns auf dem Gipfel, ständig der schlechten Witterung ausgesetzt, und fast fünf Stunden hing der Retter am Stahlseil. Nach dem Abbau der Abseilstelle folgte wieder der äußerst schwierige Abstieg durch die Nordflanke zur Dachsteinwarte. Gebauer, der fast keine Erfrierungen erlitten hatte, konnte allein mittels Seilsicherung abklettern. Bei Einbruch der Nacht standen wir wieder bei unseren Skiern. Noch lag ein sehr weiter Heimweg zur Austriahütte vor uns, denn wir mußten wieder auf demselben Wege wie beim Anstieg zurück, da infolge der drohenden Lawinengefahr eine Abkürzung des Weges über die Austria- oder Hunerscharte unmöglich war. Die Abfahrt über den Hallstätter und Schladminger Gletscher ging tadellos vor sich. Als wir auf den steilen Nordgrat des Koppenkars stiegen, um ins Koppenkar zu gelangen, pfiff uns wieder ein eisiger Wind entgegen, und nur in gebückter Haltung kamen wir, eng hintereinander aufgeschlossen, langsam hinauf zur Edalgrißhöhe. Ständig begleitete uns nur der eine Gedanke, es möge ja keine Lawine abgehen und uns mitreißen, denn oftmals hörten wir, wenn der Sturm ein wenig nachließ, dumpfes Geräusch aus der Schneedecke. Als wir von der Edalgrißhöhe ins Edalgriß hineinfuhren, umging uns, da es windstill war, eine fast wohlige Wärme. Teils die Ski tragend, teils damit abfahrend, gelangten wir kurz vor 24 Uhr wieder auf die Austriahütte, von wo wir vor einundzwanzig Stunden losgezogen waren. Todmüde waren wir, doch jeder hatte das beglückende Gefühl, in gemeinsamer bergkameradschaftlicher Zusammenarbeit dazu beigetragen zu haben, daß ein Menschenleben aus äußerster Bedrängnis vor dem Bergtod gerettet werden konnte. Die Leiche des Otte mußte in der Wand gelassen werden und kann erst zu einem späteren Zeitpunkt und bei günstigen Witterungsverhältnissen geholt werden.

Uebermenschliche Leistungen, die im österreichischen Alpinismus seinesgleichen suchen dürften, wurden von Gendarmeriebeamten und Bergrettungsmännern vollbracht, die die Rettung des Helmut Gebauer möglich machten.

Gummistempel, Gravierungen, Schilder preiswert bei  
R. SCHACHINGER, Salzburg, Briesgasse 11, Täglicher Postversand

# BRANDLEGERIN

durch kriminalistische Kleinarbeit, zugleich ein Beitrag zur kriminalbiologischen Typenlehre

Von Dr. WALTER HEPNER, Graz

(Fortsetzung von Folge 3/54)

## Das Motiv

Zum besseren Verständnis der folgenden Ausführungen seien hier vorerst einige allgemeine Hinweise auf die kriminalbiologische Typenlehre vorausgeschickt, die uns die Aufklärung der Tatmotive oft wesentlich erleichtert. Neben der strafgesetzlichen Einteilung der Kriminellen in Betrüger, Diebe, Sittlichkeitsverbrecher usw. hat die kriminalbiologische Forschung das Bestehen von stets wiederkehrenden Typen nach anderen Gesichtspunkten festgestellt. Während die erstgenannte Einteilung von strafgesetzlichen Tatbeständen ausgeht und dabei Personengruppen umfaßt, die formell das gleiche Delikt begangen, baut die kriminalbiologische Typenforschung auf den teils anlagebedingten, teils erworbenen verbrecherischen Neigungen und Verhaltensweisen der Einzelpersonlichkeit bzw. solcher ähnlich gearteter Personengruppen auf, wobei sich mitunter Ueberschneidungen mit, oftmals aber auch Abweichungen von den strafgesetzlichen Typen ergeben. So würde sich etwa der strafgesetzliche Gewohnheitsdieb mit dem kriminalbiologischen Berufsverbrecher aus Arbeitsscheu decken, der strafgesetzliche Sittlichkeitsverbrecher, wenn es zum Beispiel ein Notzüchter ist, mit dem kriminalbiologischen Verbrecher aus sexueller Unbeherrschtheit; ist es aber etwa ein sonst Unbescholtener, der sich pornographische Bilder widerrechtlich aneignet, so fällt auch er kriminalbiologisch unter die Verbrecher aus sexueller Unbeherrschtheit, während er strafgesetzlich als Dieb anzuspochen ist; der Zuhälter hingegen, strafgesetzlich ein Sittlichkeitsverbrecher, wird sich kriminalbiologisch meist als Berufsverbrecher aus Arbeitsscheu darstellen, dem die sexuellen Belange seiner Tätigkeit nur gerade das müheloseste Mittel zum Zwecke sind usw. Wir sehen also, daß die strafgesetzlichen Typen in erster Linie Tattypen sind, während die kriminalbiologische Typenlehre Tätertypen aufstellt.

Diese Lehre von den kriminalbiologischen Tätertypen ermöglicht es, das Verbrechen aus der durch Anlage und Umwelt bedingten Persönlichkeitsentwicklung des Täters zu verstehen (was selbstverständlich nicht gleich ist mit entschuldigenden). Der praktische Wert dieser Typisierung für die Strafrechtspflege liegt — neben kriminalsoziologischen und kriminalpolitischen Erkenntnissen, auf die hier nicht weiter eingegangen werden kann — vor allem darin, daß bei Kenntnis des Tätertyps einerseits schon bei der Verbrechenaufklärung gewisse Richtlinien hierzu gegeben sind, andererseits der Strafvollzug kriminalpsychologisch der Eigenart der Täterpersönlichkeit angepaßt und damit wesentlich wirkungsvoller als bei Schablonenmäßigkeit gestaltet werden kann. Es werden daher bei vielen Strafanstalten schon seit längerer Zeit "kriminalbiologische Untersuchungsbogen" geführt, auf Grund deren Ergebnisse die Anstaltsbehandlung individuell erfolgt, obwohl die kriminalbiologische Untersuchung in vielen Fällen eigentlich schon im Anschluß an die polizeilichen Erhebungen, zumindest aber vor der Hauptverhandlung einzusetzen hätte. Jedenfalls wird, je weiter die wissenschaftliche Forschung diesbezüglich fortschreitet, desto mehr auch die Praxis — etwa bei künftigen Gesetzesnovellierungen — sich deren Erkenntnisse aneignen müssen. In gewisser Weise schon verwertet sind sie zum Beispiel bereits in § 170 des österreichischen Strafgesetzes. Während § 166 StG festlegt: "Das Verbrechen der Brandlegung begeht derjenige, der eine Handlung unternimmt, aus welcher nach seinem Anschlag an fremdem Eigentum eine Feuersbrunst entstehen soll, wenngleich das Feuer nicht ausgebrochen ist, also keinen Schaden verursacht hat", heißt es in § 170 StG: "Wer sein Eigentum in Brand steckt, ohne daß dabei fremdes Eigentum Gefahr läuft, von dem Feuer ergriffen zu werden, ist zwar nicht der Brandlegung, wohl aber des Betruges schuldig, insofern...". Die äußerlich gesetzte Tat ist auch hier Brandlegung, der Täter wird aber schon kraft Gesetzes einem anderen — dem inneren — Strafbarkeitsbegriff zugeordnet.

Unter kriminalbiologischen Typen ist nun nicht etwa ein Begriff zu verstehen, der dem einer naturwissenschaftlichen Art oder Gattung gleich ist, deren Angehörige Eigenschaften mathematisch übereinstimmender Gesetzmäßigkeit aufweisen müssen. Der Begriff "Typ" im kriminalbiologischen Sinne kann vielmehr umschrieben werden als Zusammenfassung mehrerer innerlich verbundener Merkmale oder Merkmalsgruppen, meist ohne gemeinsame äußere biologische Merkmale —

obwohl auch hier Zusammenhänge mit Körperbau (athletisch, pyknisch, leptosom) und Charakter (viskos, zyklotym, schizotym) bestehen. Völlig reine Typen sind, wie auch auf anderen Gebieten, verhältnismäßig selten, Mischtypen häufig. (Diese können Paralleltypen sein, bei gleichzeitigem Auftreten von Merkmalen mehrerer Typen oder Wandlungstypen, wenn eine Form die andere im Laufe des Lebens ablöst.)

Seelig unterscheidet vom kriminalbiologischen Gesichtspunkt aus folgende Typen:

1. **Berufsverbrecher aus Arbeitsscheu.** Hier ist die gesamte Lebensform asozial. Das Begehen von Delikten — meist Vermögensdelikten — wird als Erwerbsquelle aufgefaßt. Häufigste Vertreter: Bettler, Landstreicher, Zuhälter, Berufseinbrecher, männliche und weibliche Prostitution. Große Wiederholungsgefahr!

2. **Vermögensverbrecher aus geringer Widerstandskraft.** Hier handelt es sich durchwegs um in ihrem Berufe durchaus tüchtige Menschen, die aber sich bietenden kriminellen Anreizen nicht gewachsen sind, wie zum Beispiel der arbeitssame, sich aber betrügerisch stets verreckende Zahlkellner, das fleißige, aber diebische Dienstmädchen; auch der "Schwarzfahrer" der "besseren" Gesellschaftsschicht gehört hierher. Wiederholungsgefahr!

3. **Aggressive Gewalttäter.** Infolge einer angeborenen Angriffssucht gehen diese Leute schon bei geringfügigen Anlässen unbeherrscht mit Beschimpfungen und Tätlichkeiten auf Personen ihrer Umgebung los. Beispiel: Wacheleidiger, Wirtshausrauber, Messerstecher. Wiederholungsgefahr!

4. **Verbrecher aus sexueller Unbeherrschtheit.** Vertreter dieser Type bringen sexuellen Anreizen nicht die durch kulturelle, ethische oder rechtliche Schranken gebotenen Hemmungen entgegen. Sie setzen ihr Wunschziel rücksichtslos in die Wirklichkeit um, sei es normal oder pervers. Beispiel: fast alle "Sittlichkeitsverbrecher" im gesetzestheoretischen Sinn. Wiederholungsgefahr!

5. **Krisenverbrecher.** Taten dieser Menschen werden immer durch ein anderes Ereignis — sehr oft wirtschaftliche Sorgen oder Liebeskummer — ausgelöst, wobei aber, wie zu jeder Tat, Anlage und Umwelteinfluß zusammenwirken müssen. Nicht jeder wird durch das gleiche Ereignis aus der Bahn geworfen, sondern nur der, der die entsprechende Bereitschaft hierzu mitbringt. Krisenverbrecher sind zumeist vor ihrer Tat unbescholten, die man von ihnen nie — weder geistig noch körperlich — erwartet hätte. Einmal — selten öfter — im Leben sehen sie sich dann plötzlich vor einer Lage, aus der sie keinen anderen Ausweg als den über eine Straftat wissen. Schizothyme, Astheniker und Hysteroider neigen besonders dazu. Die Tat ist oft schwer — Mord, Brandstiftung —, die Wiederholungsgefahr, wie schon gesagt, gering (wertvolle Erkenntnis für die Art des Strafvollzuges!). Die Tat wird zumeist — durch längere oder kürzere Zeit — sorgfältig geplant und vorbereitet. "Ich konnte nicht anders", "Ich mußte so handeln", "Ich sah keinen anderen Ausweg" — solche und ähnliche Aussagen finden sich in den Vernehmungsniederschriften von Krisenverbrechern stets gleichmäßig wieder. Verschieden ist die Reaktion des Täters nach der Tat. Häufig wird Mord und Selbstmord miteinander verbunden unter der Motivierung "... das Leben hatte so keinen Sinn mehr und den anderen nahm ich dabei mit". Manche Krisenverbrecher lassen sich nach vollbrachter Tat apathisch festnehmen, verstehen sich selbst nicht mehr, legen ein reumütiges Geständnis ab und führen sich in der Straftat vorbildlich. Große Gefährlichkeit, geringe Wiederholungsgefahr.

6. **Primitivreaktive Verbrecher.** Deren Taten werden durch Reaktionen ausgelöst, bei welchen der Erlebnisreiz nicht die entwickelte Gesamtpersönlichkeit durchläuft, sondern unmittelbar in impulsiven Augenblicksreaktionen oder seelischen Tiefenmechanismen reaktiv zum Vorschein kommt, also gewissermaßen eine unpersönliche Antwort auf einen Außenreiz darstellen.

Untertypen sind hier Explosivreaktive, bei denen entweder ein Affekt, vom Individuum unkontrolliert, in kürzester Zeit über die Beherrschungsgrenze anschwillt und sich sogleich triebhaft entlädt (Jähzornhandlungen, "Zuchthausknall") oder gleichwertige Affekte, die nicht sogleich zur Entladung kommen, sich eine Zeitlang stauen und dann durch einen geringfügigen Anlaß gesammelt "explodieren". Für den Ungeschulten sind solche Taten gänzlich unverständlich und unbeurteilbar! Bei Kurz-

schlußhandlungen werden affektive Impulse auf psychologisch komplizierten Umwegen in willensmäßig unkontrollierte Handlungen umgesetzt. Beispiel: Heimwehverbrechen (der in die Fremde verdingte Knecht zündet das Haus seines Dienstgebers an, um dadurch den verhaßten Arbeitsplatz zu verlieren und nach Hause zurückkehren zu können). Letztere Delikte werden häufig von geistig zurückgebliebenen Jugendlichen begangen. Bei allen primitivreaktiven Verbrechern ist die Gefährlichkeit der Tat (Mord, Totschlag, Brandlegung) groß, die Gefährlichkeit des Täters (Wiederholungsgefahr) eher gering (Art der Strafvorbereitung!); ebenfalls allen gleich ist das Merkmal, daß der Täter selbst (und die ungeschulte Umwelt) noch knapp vor der Tat von dieser nichts ahnen!

7. **Ueberzeugungsverbrecher.** Diese fühlen sich zu ihrer Tat verpflichtet auf Grund von Normen, die sie höher als die staatlich gesetzten Rechtsnormen werten. Die bei allen anderen Typen doch irgendwie hemmende Strafdrohung fällt hier in ihrer Wirkung vollkommen aus. Die Strafe kann hier nur in Sicherung, niemals in Besserung bestehen. Vertreter: Täter aus politischer, religiöser oder sonstiger Ueberzeugung (nicht aber bezahlte Spione); Duellanten.

8. **Verbrecher aus Mangel an Gemeinschaftseinordnung.** Diese werden meist nur in Kriegs- oder sonstigen außergewöhnlichen Zeiten straffällig, da ihre Taten meist nur von in solchen Zeiten bestehenden Ausnahmegesetzen unter Strafdrohung gestellt werden. Als solche kommen in Frage: Abhören von ausländischen Rundfunksendungen, Umgang mit Kriegsgefangenen, Schwarzhandel; in normalen Zeiten: Verkehrsverbrechen, fahrlässige Herbeiführung von Waldbränden, gemeinschaftgefährdende Alkoholdelikte bzw. das bewußte Sichversetzen in den Rauschzustand, in welchem solche Delikte willensunkontrolliert begangen werden.

Auf Grund obigen Abstehers in das Gebiet der Kriminalbiologie und der kriminalbiologischen Typenlehre wird es nun dem Leser, insbesondere im Zusammenhang mit dem im folgenden auszugswise wiedergegebenen Geständnis der Täterin nicht schwer fallen, F.N. dem entsprechenden kriminalbiologischen Typ zuzuordnen und sich ein Urteil über das Zustandekommen ihrer Tat zu bilden.

Im ersten Absatz des Abschnittes "Rekonstruktion des Sachverhaltes" wurden bereits Hinweise auf das Vorleben und einige Charaktereigenschaften F.Ns. gegeben. Hören wir nun — auszugsweise — wie F.N. selbst ihre Tat in der Untersuchungshaft begründet: "Ich gebe zu, daß ich in meiner Wohnung Brand gelegt habe. Das habe ich deshalb getan, weil ich mit meinem Mann, der mich die ganze Ehejahre hindurch äußerst schlecht behandelte, nicht mehr auskam und ihn schädigen wollte... Ich war zum Zeitpunkt der Tat vollkommen fertig und nur von dem Gedanken getragen, an meinem Mann Rache zu nehmen... Unsere Ehe war von allem Anfang nicht gut. Wir stritten öfters, insbesondere deshalb, weil ich feststellen mußte, daß mein Mann andere Frauen gern sieht. Ich fühlte mich dadurch auf das tiefste verletzt. Er war mir gegenüber ausgesprochen häßlich und kleinlich... Im Jahre 1946 hatte ich eines Tages vor, mit anderen Frauen Schwarzbeeren zu pflücken. Meine außereheliche Tochter M.N. bat mich, zu Hause zu bleiben, und begründete dies damit, daß mein Mann ihr gesagt habe, wenn ich weg sei, dann würde es schön werden... Als ich von Bad G. zurückkam, wo ich den Sommer über in Stellung war, empfing mich mein Mann mit Vorwürfen und ich erfuhr von anderer Seite, daß sich mein Mann und meine außereheliche Tochter M.N. während meiner Abwesenheit gut verstanden, zusammen Spaziergänge gemacht hatten und sich auch gemeinschaftlich fotografieren ließen. Von meinem Sohn N.N. erfuhr ich weiter, daß meine außereheliche Tochter neben meinem Mann in den Ehebetten schlief... Es hat fürchterliche Szenen gegeben... Mein Mann erklärte, daß ich verschwinden sollte. Ich trug mich damals mit Selbstmordabsichten und sprang sogar in dieser Absicht beim Fenster hinaus. In letzter Zeit hatte ich nur das Bestreben, meinen Mann zu verlassen und meine Kinder mit mir zu nehmen... Als ich am 4. Februar 1952 einen brennenden Zigarettenstummel vorfand, den jemand durch das offenstehende Fenster auf den Bettvorleger geworfen haben muß, kam ich erstmals auf die Idee, daß ich meinem Mann dadurch schaden könnte, daß ich unsere Wohnungseinrichtung in Brand steckte..."

Am 7. Februar in den Vormittagsstunden hatte ich mich dann entschlossen gehabt, die Wohnungseinrichtung in Brand zu stecken." Hierzu ist zu bemerken, daß F.N. in der Hauptverhandlung im Gegensatz dazu aussagte, daß sie den Brandlegungsentschluß erst im letzten Augenblick faßte.

Nach Vorhalt, daß nach der Sachlage angenommen werden kann, daß auch ihr Mann in diesen Plan eingeweiht war und daß sie sich beide in den Besitz der Versicherungssumme von 30.000 S durch diese Handlungsweise setzen wollten, gibt sie an:



## Kollektive Sicherheit

ist ein neues Ziel jeder Nation geworden. Einzelne Personen und Einzelwirtschaften haben ihre Sicherheit schon lange in kollektiver Vereinigung gefunden, die man — Versicherung nennt. Das ist nichts anderes als eine Gemeinschaft, deren gesammelte Mittel jeweils dem Mitglied zur Verfügung stehen, das in Not geraten ist. Wollen Sie einer solchen Vereinigung der kollektiven Sicherheit, wie wir sie organisiert haben, nicht auch beitreten? Wir laden Sie höflichst dazu ein und geben Ihnen gern Auskunft über die besonders günstigen Bedingungen für Ihren Beitritt. Städtische Versicherung, Wien I, Tuchlauben 8, Telefon U 28 5 90.

Mein Mann wußte von der Sache nichts. Ich habe den Brand nur deshalb gelegt, damit mein Mann auch nichts mehr hat, insbesondere, damit er nicht mehr in den Ehebetten schlafen kann. Ich habe zum Zeitpunkt meiner Tat nicht daran gedacht, mich in den Besitz der Versicherungssumme zu setzen. Ich wollte nur meinem Mann schaden und mit meinen Kindern von ihm fort.

Am meisten hat mich das Verhältnis meines Mannes zu meiner unberechtigten Tochter getroffen und konnte ich darüber nicht hinwegkommen, das war das Schlimmste für mich.

Das gerichtliche Gutachten (auch während dieser Untersuchung äußerte sich F.N.: "... Ich habe nicht mehr anders können. Ich habe mich nicht mehr anders angesehen...") findet keine Anhaltspunkte für eine Geistesstörung, bezeichnet F.N. jedoch als neurasthenische Person mit erhöhter Stimmungsinstabilität und gesteigerter Ermüdbarkeit bei geistiger Anspannung. Durch menstruale und vormenstruale Erscheinungen trete bei ihr eine krisenhafte Verschlechterung ihres Zustandes mit gesteigerter affektiver Labilität mit Reizbarkeit und Neigung zu impulsiven Handlungen ein. Zur Zeit der Tat habe sie sich bereits in einem krisenhaften Seelenzustand befunden — der als strafmildernd zu bewerten sei — und in diesem die Stätte des vermuteten Ehebruchs symbolhaft aus der Welt zu schaffen versucht.

Wie in jedem anderen Falle, so haben auch bei diesem Tätertyp Anlage und Umwelt das ihre zur Tatauslösung beigetragen. Einerseits würde nicht jedermann in dieser Lage gerade so handeln, andererseits kommt nicht jeder, der auch so veranlagt ist, in seinem Leben in eine derartige Lage. Erst das Zusammenreffen beider Voraussetzungen hat zur Tatausführung geführt.

Wie der Leser schon lange festgestellt haben wird, ist F.N. dem Typ des Krisenverbrechens zuzuordnen.

Der Aussage in der Hauptverhandlung, wonach F.N. den Brandlegungsentschluß erst im letzten Augenblick gefaßt haben will, was einer plötzlichen Auslösung gestauter Affekte im Sinne einer Primitivreaktion gleichkäme, ist auf Grund der nachgewiesenen tagelangen Vorbereitungsmaßnahmen kein Glaube beizumessen.



Kobona, das Koladragee, in allen Apotheken und Drogerien

Prognostisch ist, obwohl die Gefährlichkeit der Tat eine verhältnismäßig große war (wenn auch aus vom Täter nicht kontrollierbaren Gründen — Mangel an Luftzufuhr, Steinbau, rasche Brandbekämpfung — das Feuer sich nicht verbreitern konnte und daher nur geringer Schaden entstand), zu sagen, daß die Gefährlichkeit des Täters (Wiederholungsgefahr) mangels voraussichtlichen Eintrittes des Zusammentreffens ähnlicher tatauflösender Umstände und innerer Bereitschaft des Täters eine geringe ist, somit keine besonderen sichernden Maßnahmen in Erwägung zu ziehen sind.

#### Das Urteil

Obwohl die Anklage auf Brandlegung lautete, tatbestandsmäßig das Feuer auch ausgebrochen war und fremdes Eigentum verbrannt, wurde F.N. auf Grund des Urteiles eines Geschworenengerichtes mit Rücksicht auf die im psychiatrischen Gutachten angeführten Gründe — trotz Vorliegens auch von Erschwerungsgründen — nur wegen boshafter Sachbeschädigung zu fünf Monaten Kerker verurteilt.

#### Zusammenfassung

Von einem verwickelt aussehenden Brandfall, bei dem Brandlegung zu vermuten, aber anfänglich nicht nachzuweisen war, wird vorerst die polizeiliche Tatbestandsaufnahme auszugsweise wiedergegeben. Auf Grund umfangreicher und oft bis in kleinste Einzelheiten geführter Erhebungen konnte der Tathergang in der Folge so weit rekonstruiert werden, daß Brandlegung durch die Wohnungseigentümerin tatsächlich mit größter Wahrscheinlichkeit nachgewiesen erschien. — Das Verständnis des Tatmotivs wird dem Leser dadurch nahegebracht, daß es ihm ermöglicht wird, nach einer kurzen Einführung in die kriminalbiologische Typenlehre die Täterin auf Grund der Sachverhaltsdarstellung und ihres nach langem Leugnen abgelegten Geständnisses selbst dem entsprechenden Tätertyp — Krisenverbrecher — zuzuordnen.

#### Schriftumshinweis:

- Exner, "Kriminalbiologie", Hanseatische Verlagsanstalt, Hamburg 1944.
- Gross, "Kriminalpsychologie", Vogel, Leipzig 1905.
- Hellwig, "Psychologie und Vernehmungstechnik bei der Tatbestandsermittlung", Sudau, Berlin 1944.
- Hepner, "Ein Krisenverbrechen", Illustrierte Rundschau der Gendarmerie, Wien 1951, Folge 6, S. 10f.
- Jung (C. G.), "Psychologische Typen", Rascher und Co., Zürich 1930.
- Kretschmer, "Körperbau und Charakter", 20. Aufl., Springer, Berlin-Göttingen-Heidelberg 1951.
- Lenz, "Grundriß der Kriminalbiologie", Springer, Wien 1927.
- Sauer, "Kriminalsoziologie", Rothschild, Berlin 1933.
- Seelig-Weindler, "Die Typen der Kriminellen", Schweitzer, Berlin-München 1949.
- Stanke, "Ausforschung der Brandursachen", Selbstverlag. Druck Steiermärkische Landesdruckerei, Graz 1923.
- Esger Josef, "Die 3 Teufel von Hopfgarten", (Brandleger), Stepan, Bischofshofen.
- Marbe Karl, "Der Strafprozeß gegen Philipp Halsmann" (Gattenmörder), Hirschfeld, Leipzig 1932.
- Weiß Ernst, "Der Fall Vukobrankovics", Die Schmiede, Berlin, Bd. 4, von "Außenseiter der Gesellschaft, Die Verbrechen der Gegenwart", herausgegeben von Rudolf Leonhard.
- Whealtley Dennis, "Mord bei Miami", Polizeiakte mit Beweismaterial, Burmester, Bremen 1936.
- Heim Georg, "Die Kriminalität bei der Eisenbahn-Dion Köln 1946 bis 1949", Dissertation, Paderborn.
- Wiegler Paul, "Schicksale und Verbrechen, die großen Prozesse der letzten Jahrhunderte", Ullstein, Berlin 1935.
- Liebermann-Sonnenberg-Fretlin, "Kriminalfälle", Universitas, Berlin 1934.
- Wottowa Alois, "... und wird hierfür zum Tode...", Metten, Wien 1949.



#### Jahresbilanz

Mit Abschluß jeden Jahres wird auf Grund des Erlasses Zl. 214.279-5/50 vom 4. Oktober 1950 und des § 42 der Kanzleivorschrift, I. Teil, die Uebersicht über die erzielten wesentlichen Dienstleistungserfolge und geleisteten besonderen Dienste der österreichischen Bundesgendarmerie im abgelaufenen Jahre erstellt und damit Bilanz über die Tätigkeit der einzelnen Gendarmeriedienststellen gezogen. Diese Bilanz umfaßt 1341 Rubriken und könnte den Laien dazu verleiten, der Meinung zu sein, daß es sich hier lediglich um eine trockene Materie handelt. Jeder Eingeweihte weiß aber, daß in diesen Zahlen schwere und verantwortungsvolle Pflichterfüllung zum Ausdruck gebracht wird. In dieser Vielzahl von Rubriken sind alle Dienstleistungen jedes einzelnen Gendarmen, sei es eine Erhebung oder Verhaftung, eine Hilfeleistung bei einem alpinen Unfall, das Einschreiten bei einem Verkehrsunfall, einer Brandlegung usw., enthalten und geben Zeugnis von den umfangreichen Aufgaben, die der Bundesgendarmerie zustehen.

Noch bevor in die Aufzählung der wichtigsten zahlenmäßig festgehaltenen Daten eingegangen wird, soll jener Gendarmen gedacht werden, die in Ausübung ihres schweren Berufes ihr Leben lassen mußten. Im Jahre 1953 erhöhte sich die Zahl derer, die seit dem Jahre 1945 im Dienste getötet wurden, auf 109 und die ebenfalls im Dienst schwer verletzt wurden, auf 442. Aus dieser traurigen Bilanz können wir ersehen, daß im abgelaufenen Jahre drei Gendarmen getötet und acht schwer verletzt wurden.

Der Bericht über die Tätigkeit der Bundesgendarmerie zeigt, daß die erzielten Erfolge und geleisteten Dienste bedeutend größer sind als im Jahre 1952. So wurden 10.078 Verhaftungen wegen Verbrechen und Vergehen, 90.984 Anzeigen wegen Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen und 244.319 Anzeigen wegen Verwaltungsübertretungen erstattet. Weiter wurden über Aufforderung der Gerichtsbehörden 108.677 Amtshandlungen, der Verwaltungsbehörden 2.327.486, für die soziale Verwaltung 32.851, für die Finanzverwaltung 15.167 Erhebungen usw. durchgeführt. Für Zwecke der Strafrechtspflege wurden 10.168 und für die Verwaltungsbehörden 3054 Hausdurchsuchungen vorgenommen. An Vermögenswerten wurden 18.233.113,85 S sichergestellt und durch Strafverfügungen 2.906.260,50 S eingehoben.

Im Zuge von alpinen Rettungs- oder Bergungsunternehmungen wurde in 1068 Fällen interveniert und bei Unfällen verschiedener Art in 22.506 Fällen eingeschritten. Die Vernehmung des Ueberwachungsdienstes machte die Verrichtung von 749.329 Fuß-, 68.325 Fahrrad-, 6457 Ski-, 62.415 Kraftfahrzeug-, 535 Wasserfahrzeug- und 18.040 Eisenbahnpatrouillen erforderlich, so daß insgesamt 905.101 Patrouillen zum Zwecke der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit kommandiert werden mußten.

Während des gesetzmäßigen Einschreitens wurden gegen Gewalttäter in 192 Fällen Waffengebräuche ausgeführt, die als gesetzmäßig und instruktionsgemäß vollführt anerkannt wurden.

Der Einsatz von Gendarmeriediensthunden zeitigte so wie in den Vorjahren gute Ergebnisse. Es konnten bei 338 Fällen, wobei Vermögenswerte in der Höhe von 69.609,93 S sichergestellt wurden, 87 positive und in 53 Fällen teilweise Erfolge erzielt werden. Von den durch die Arbeit der Diensthunde geklärten Fällen wären unter anderem 33 Diebstähle, 10 Einbrüche, 5 Einsteigdiebstähle, 7 Wildddiebstähle, 3 Raubüberfälle, 1 Brandlegung, 1 Notzuchtsfall und die Festnahme von acht aus Strafanstalten entsprungene Häftlinge besonders hervorzuheben. Von den vorangeführten Fällen wurden 56 Täter durch Diensthunde direkt gestellt.

Die bei den einzelnen Landesgendarmeriekommanden bestehenden Erhebungsabteilungen und -gruppen haben im abgelaufenen Jahre durch ihre Tätigkeit sowohl auf kriminalistischem als auch staatspolizeilichem Gebiete Hervorragendes geleistet, was durch die Zahl der Verbrechenfälle bewiesen erscheint.

Aus der vorstehenden Bilanz kann ersehen werden, daß die österreichische Bundesgendarmerie auch im abgelaufenen Jahre ihre Pflicht voll und ganz erfüllt hat.

Dienst- und Wohngebäude der Gendarmerie



Das neue Gendarmerie-Dienst- und Wohngebäude in Völkermarkt, Kärnten

**„Cullinan“**

heißt der Bleistift Österreichs, den die Anspruchsvollen loben  
GRAPHITSTIFTE • KOPIERSTIFTE • DÜNNKERN-FARBSTIFTE

**BREVILLIER-URBAN A.G.**  
WIEN GRAZ

# Landes-Skimeisterschaft 1954 des GSV.-Salzburg

Ein Bericht aus dem Austragungsort Saalfelden

In einem der reizvollsten Täler des Landes liegt der drittgrößte Ort Salzburgs, der besonnen hingebrettete Pinzgauer Markt Saalfelden am Steinernen Meer.

Im Sommer wie im Winter gleichermaßen ein Juwel alpenländischer Herrlichkeiten und ein wahres Kleinod der Heimat.

Der weite Raum, geziert und behütet von einem Kranz immergrüner Wälder und steil aufragender Gipfeltürme, ist längst Ziel und Erfüllung ungezählter Entspannung- und Erholungsuchender geworden.



Die siegreiche Staffel im Patrouillen-Abfahrtslauf wird von Landesgendarmeriekommandanten Oberst Pernkopf ausgezeichnet Photo: Pfeller, Salzburg

... und in dieser begnadeten Landschaft wurde in der Zeit vom 6. bis 7. Februar 1954 die unter dem Ehrenprotectorat des Landesgendarmeriekommandanten Oberst Pernkopf gestandene und vom Obmann des Gendarmeriesportvereines Salzburg Oberleutnant Weitlaner aktivierte 3. Landesskimeisterschaft abgewickelt.

Diese außergewöhnliche, auch von deutschen und amerikanischen uniformierten Mannschaften besicherte Veranstaltung hatte dank der vom Vereinsausschuß, voran Oberleutnant Weitlaner und Sportwart Gendarmerierevierinspektor Wimmer sowie den Beamten des Gendarmeriepostenkommandos Saalfelden unter ihrem Kommandanten Gendarmerierevierinspektor Reichinger, rastlos und bis ins kleinste Detail getroffenen Vorbereitungen einen guten Start; daß die Bevölkerung Saalfeldens sichtlich froh und helfend mit und dabei war, weiter der Wettergott freundlichste Miene auf die sportlichen Festtage legte, sei dankbar und gerne vermerkt.

Der Vorabend vereinte die Wettkämpfer aus nah und fern im freundlich dekorierten "Blattbräu-Saal", wo Obmann Oberleutnant Weitlaner und Bürgermeister Pichler die Grüße an die Mannschaften und Gäste entboten und der Veranstaltung einen vollen Erfolg wünschten.

Der "Saalfeldner Männerchor" und der "Saalfeldner Dreigesang" brachten — unterstützt von Instrumentalisten — Heimatlieder als herzlich empfundenen Willkomm zum Vortrag.

Der erste Wettkampftag sah die Teilnehmer schon früh auf den Beinen. Am "Feuerwehrplatz" waren die Flaggen der Deutschen Bundesrepublik, Amerikas und Oesterreichs hochgezogen.

Der Abtransport der Wettkämpfer (deutsche Grenzpolizei, amerikanische Besatzungssoldaten, österreichische Zollwache und

Polizei sowie Gendarmerie der Bundesländer Oberösterreich und Salzburg) erfolgte von eben diesem zentral gelegenen Platze aus in Fahrzeugen, die entgegenkommenderweise von der örtlichen USFA zur Verfügung gestellt worden waren. Die Männer konnten also ohne Anstrengung die Talstation des Skilifts erreichen und mittels dieses dann, bei herrlicher Höhenfahrt, zum Startplatz der ersten Disziplin — des Abfahrtslaufens — gelangen.

Dieser 1900 m lange, einen Höhenunterschied von 716 m überwindende und 90 Sessel führende Lift erwies sich übrigens später als außer Konkurrenz gern benütztes Mittel, die prächtige Abfahrt zu wiederholen und das einmalige Gebirgs Panorama nachhaltig in sich aufzunehmen.

80 Mann gingen an den Start, 80 Mann schossen wie Pfeile über die Hänge — dem Ziele zu. Einer nur konnte der Schnellste sein... Gendarm Josef Koller, der spätere Landesmeister 1954, fuhr die beste Zeit.

Alle aber taten ihr Bestes, kamen in guter Verfassung ans Ziel und zeigten kameradschaftliche Freude gegenüber den Plazierten.

Zwei Gendarmenfrauen (Gottlieb und Tiefgraber) boten liebenswürdig die vom Gendarmeriesportverein bereitgehaltene warme Jause den hintereinander ins Ziel einlaufenden Männern an.

Ein schöner Vormittag war im Ausklingen.

Der Nachmittag brachte nach einer kräftigen Stärkung in den verschiedenen Gaststätten den Torlauf am "Kühbühel", dem Saalfeldner Hausberg. Er führte durch 42 raffiniert gesteckte Tore; beim Abfahrtslauf konnten sich jedoch nur 30 Läufer zur Teilnahme an diesem qualifizieren. In zwei Läufen ausgetragen, verlief auch diese Disziplin in bester, ungetrübter Harmonie und war von edlem Sportgeist getragen.

Nun die Ergebnisse des 1. Wettkampftages: Kombinationssieger und damit Landesmeister 1954 wurde Gendarm Josef Koller (Gendarmeriepostenkommando Saalfelden) mit der Note 0.69.

2. Gendarm Ernst Cebokli (Note 3.35).
3. Gendarm Ernst Kaltner (Note 26.85).

## Altersklasse I

1. Gendarmeriepatrouillenleiter Friedrich Hölzl (Note 36.35).
2. Gendarmeriepatrouillenleiter Michael Sendhofer (Note 59.00).
3. Gendarmeriepatrouillenleiter Karl Köberl (Note 69.71).



Ehrenprotector der Veranstaltung Landesgendarmeriekommandant Oberst Pernkopf im Gespräch mit Landeshauptmannstellvertreter Hasenauer und Gendarmenabteilungskommandant Major Beer Photo: Jellinek, Saalfelden

## Altersklasse II

1. Gendarmerierevierinspektor Johann Struber (Note 37.18).
2. Gendarmerierevierinspektor Alfons Wimmer (Note 51.52).



Vereinsfahnen  
Fahnenbänder  
Fanfarentücher

FAHNENFABRIK

**GÄRTNER & CO.** MITTERSILL, LAND SALZBURG, Tel. 48  
STICKEREI — NÄHEREI — TEXTILDRUCKEREI — FÄRBEREI

Fahrzeugwimpel  
Abzeichen und Wappen  
Haus- und Dekorationsfahnen  
Hißflaggen

## Gästeklasse

1. Hans Wiedl, Polizeisportverein Salzburg (Note 12.65).
2. William Brown, USFA (Note 15.20).
3. Friedrich Gasperl, Gendarmeriesportverein Oberösterreich (Note 15.26).

Am Vormittag des zweiten Veranstaltungstages wurde der Patrouillenabfahrtslauf ausgetragen. Das Wetter und die Schneelage — beides wesentlichste Faktoren — waren herrlich wie tags zuvor. Diese Disziplinart ist wegen der geforderten Gemeinschaftsleistung besonders interessant und wurde auch ganz besonders in der Öffentlichkeit beachtet. Viele Zuschauer umstanden den Zielplatz, horchten auf die von Gendarmeriebezirksinspektor Kurzböck aus dem Lautsprecherwagen interessant und unterhaltend verlautbarten Informationen



Gendarm Josef Koller vom Gendarmeriepostenkommando Saalfelden, der Landesmeister 1954 des Gendarmerie-Sportvereines Salzburg Photo: Pfeller, Salzburg

über den jeweiligen Stand der auf der Strecke befindlichen oder einlaufenden Patrouillen.

20 Patrouillen zu je 3 Mann hatten bei der Abfahrt, die über sehr schwieriges Gelände führte, 400 m Höhenunterschied und 1200 m Langlauf zu überwinden. Eine hohe Anforderung an die physischen und psychischen Kräfte jedes einzelnen Mannes der Gruppe war gestellt.

Die Ergebnisse des Patrouillenabfahrtslaufes sind:

1. Staffel und Landesmeister im Patrouillenabfahrtslauf: Gendarmerierevierinspektor Alfons Wimmer, Gendarmeriepatrouillenleiter Michael Sendhofer, Gendarmerierevierinspektor Johann Struber (Zeit 8,01.9).

2. Staffel: Gendarmeriepatrouillenleiter Hans Kapeller, Gendarmeriepatrouillenleiter Josef Wenger, Gendarm Ernst Kaltner.

3. Staffel: Gendarm Ernst Cebokli, provisorischer Gendarm Walter Oberleithner, Gendarm Franz Dullnig.

## Gästeklasse

1. und Tagesbestzeit: Patrouille William Brown, William Earle, Jacki Earle, USFA (Zeit 7,50.8).
2. Staffel: Hans Wiedl, Rudi Rieser, Franz Höllbacher, Polizeisportverein Salzburg (Zeit 9,11.9).
3. Staffel: Friedrich Gasperl, Albin Walder, Josef Scheuchl, Gendarmeriesportverein Oberösterreich (Zeit 9,22.5).

Am Nachmittag fanden sich alle Teilnehmer am "Feuerwehrplatz" ein, von wo sie unter dem Kommando von Gendarmerieoberleutnant Weitlaner formiert zum Heldenmal für die Gefallenen beider Weltkriege marschierten, wo im Beisein zahlreicher Ehrengäste und vor der dichtgedrängten Bevölkerung unter den Klängen der "Bürgermusikkapelle", die das Lied vom guten Kameraden spielte, ein Kranz niedergelegt wurde.

Während der Gesamtveranstaltung konnten folgende prominente Gäste festgestellt werden: Landesgendarmeriekommandant Oberst Pernkopf mit den Landeshauptmannstellvertretern Hasenauer und Peyerl, Oberpolizeirat Plank, Nationalrat Rainer, Bezirkshauptmann Regierungsrat Gasteiger, Finanzrat Dr. Menevewer, Amtmann Friedrich der deutschen Grenzpolizei, Oberleutnant Hauk der Pol.-Dion. Salzburg, Zollwacheoberkontrolleur Oberholzer, Oberst Jensen und Major Potter der USFA und Bürgermeister Pichler der Marktgemeinde Saalfelden.

Ein besonderes Verdienst am glücklichen, erfolgreichen und allgemein zufriedenstellenden Verlauf der Meisterschaftsveranstaltung gebührt neben dem veranstaltenden Verein dem "Skiklub Saalfelden", dessen erfahrene Kräfte sich gern in den Dienst der sportlichen Leitung stellten.

Die Wettkämpfe, zu denen der verhältnismäßig junge Gendarmeriesportverein Salzburg alljährlich im Lande und außerhalb desselben zur Teilnahme aufruft, hat einen tieferen Sinn.

Sie sollen den Stand der in seinen Reihen geleiteten Breitenarbeit ermitteln und Vergleiche mit den Leistungen übriger, exekutiven Charakter tragender Einheiten ermöglichen. Es hat sich erwiesen, daß die Pflege, insbesondere des Wintersports, innerhalb der Gendarmerie eine beachtenswerte Bedeutung hat, denn die "Gauröcke" sind es, die bei Elementarereignissen, wie wir sie alljährlich vielfach in unserer Vaterlande erleben, erste Hilfe bringen und für Ordnung, Ruhe und Sicherheit auch unter schwierigsten Bedingungen sorgen müssen.

Der Gendarmeriesportverein Salzburg ist zu beglückwünschen. Er hat in vorbildlicher Arbeit auch heuer wieder eine in der Sportpresse sehr beachtete Meisterschaft absolviert und die Kräfte, vergleichsweise, erfolgreich gemessen.

Die Verteilung der schönen und wertvollen Preise, gestiftet von Behörden, Aemtern, Privaten und vom Gendarmeriesportverein Salzburg, erfolgte beifallsfreudig im "Bräusaal-Blattl", wo anschließend die vortreffliche "Polizeimusikkapelle Salzburg" bis früh morgens zum Tanz aufspielte. Der Saal konnte die Menschen nicht fassen, die alle mit den Uniformierten das Frohsein teilen wollten.

Eine selten schöne Veranstaltung fand allzufrüh ihr Ende und es ist gewiß, daß jeder, der dabei war, eine schöne Erinnerung mit sich nehmen durfte.

**HALDA Schreibmaschinen**

ein schwedisches

Qualitätserzeugnis

Auch auf Teilzahlung!

Wien IX, Währinger Straße Nr. 6—8

A 105 55



Salzburg,  
Rathausbogen

# Totalerneuerung oder wiederholte Novellierung unseres Strafrechtes?

## A. 150 Jahre österreichisches Strafrecht

Im September 1953 waren es 150 Jahre, daß die große Kodifikation des österreichischen Strafrechtes, das "Strafrechtsgesetz über Verbrechen und schwere Polizeibüdelungen" vom Jahre 1803 für die gesamten deutschen Erblande verlaubar wurde. Dieses Gesetzeswerk mußte aber innerhalb dieser 150 Jahre vielfach abgeändert und ergänzt werden. Schon unter dem Einfluß der Revolution im Jahre 1848 mußte dieses Gesetz, das sowohl materielles als auch formelles Recht (die heutige Strafprozeßordnung) enthielt, neben anderen Rechtsvorschriften erneuert werden. Der Strafprozeß wurde ausgedehnt und in einer besonderen Strafprozeßordnung vom Jahre 1850 behandelt. Das übrige Strafrecht wurde dann mit kaiserlichem Patent vom 27. Mai 1852, RGBl. Nr. 117, für den damaligen ganzen Reichsumfang einschließlich Ungarns in Kraft gesetzt. Dieses Strafrecht stellt sich mehr oder weniger als eine neue, durch spätere Gesetze ergänzte Ausgabe des Strafrechtsgesetzes vom Jahre 1803 dar. Damit auch jenes Gesetzbuch innerhalb der letzten 100 Jahre sowohl den Anforderungen einer Großmacht als auch denen eines Kleinstaates entsprechen konnte<sup>1</sup>, mußten wiederholt Abänderungen und Ergänzungen vorgenommen werden, so daß heute nur mehr ein Bruchteil des österreichischen Strafrechtes im eigentlichen Strafrechtsgesetz vom Jahre 1852 enthalten erscheint.

Die vielen Verfassungsänderungen und der Umstand, daß das Strafrecht ein Werk sei, das aus dem Beginne des 19. Jahrhunderts stammt und mithin veraltet sei, führten seit dem Jahre 1867 zu verschiedenen vollständigen Gesetzesentwürfen, die von den jeweiligen Regierungen den gesetzgebenden Körperschaften zugewiesen wurden. Die letzte, auch für die heutigen Verhältnisse noch sehr bedeutsame Vorlage (der Entwurf stammt aus dem Jahre 1927 von Prof. Dr. Kadecka, Wien), erfolgte im Jahre 1933 sowohl in Oesterreich als auch in Deutschland zur Schaffung eines gleichlautenden Strafrechtes. Die staatspolitischen Umwandlungen in den Jahren 1933/34 in Oesterreich und Deutschland (Auflösung der Parlamente) haben jedoch eine weitere Behandlung dieses Entwurfes nicht mehr zugelassen.

Bei Wiederherstellung der österreichischen Rechtsordnung im Jahre 1945 konnte der Gesetzgeber zunächst noch nicht an eine solche Aufgabe herantreten.

Erst die Konsolidierung der Nachkriegsverhältnisse, die sich auch auf rechtspolitischem Gebiet gezeigt hat, brachte es mit sich, daß namhafte Rechtsgelehrte, Richter und Rechtsanwälte<sup>2</sup>,<sup>3</sup> nunmehr wieder darauf hinwiesen, daß es schon hoch an der Zeit sei, eine große Strafrechtsreform zu planen und zu diesem Zwecke eine Enquete einzuberufen.

## B. Die neue Strafrechtsreform in Oesterreich

Einer solchen neuen Strafrechtsreform hat auch schon der Gesetzgeber — wie aus dem Bericht des Justizausschusses des Nationalrates vom 14. Dezember 1953 über die Beratung der Regierungsvorlage, womit das Strafrecht neuerlich abgeändert werden soll (Strafrechtsgesetznovelle 1953), hervorgeht — seine Zustimmung gegeben.

Schon am 2. April 1954 hat der Justizausschuß des Nationalrates mit einer Reihe von Experten auf dem Gebiete des Strafrechtes eine Enquete über die Reform des österreichischen Strafrechtes abgehalten.

Univ.-Prof. Dr. Graßberger (Wien) stellte fest, daß nach seiner Meinung das Strafrecht an drei Grundübeln kranke. Es

<sup>1</sup> Siehe Dr. Malaniuk, 100 Jahre Strafrecht, Gendarmerie-Rundschau, Heft 11/1952.

<sup>2</sup> Siehe Dr. Jahoda, 100 Jahre Strafrecht, J. Bl. Heft 20/1952.

<sup>3</sup> Siehe Dr. Malaniuk, Das Strafrecht und seine Reform, J. Bl. Hefte 10, 11, 12/1953.

### AVISO:

Vorläufige Möbelstoffe. Beilfedern. Matratzen. Schlaffauteuils. Couches empfiehlt BERGER, Salzburg, Linzer Gasse 41 (bei der Kirche). Auch gegen Roten.

Von Gend.-Oberleutnant Dr. EDUARD NEUMAIER  
Gendarmeriezentralkommando

seien dies die Unübersichtlichkeit des Gesetzesstoffes, die Einheitlichkeit der verwirklichten Ordnungsprinzipien und die Unsicherheiten in der Rechtsprechung. Ein Strafrecht solle so sein, daß sich jeder halbwegs Gebildete durch einen Blick in den Gesetzestext zumindest ein ungefähres Bild davon machen könne, was erlaubt und was nicht erlaubt sei. Heute seien aber die Strafdrohungen in der österreichischen Gesetzgebung in so verschiedenen Gesetzen enthalten, daß es kaum mehr jemanden gebe, der jede Frage darnach, ob etwas erlaubt oder verboten sei, sofort beantworten könne, selbst wenn er Richter oder Universitätsprofessor sei. Der Sprecher trat sodann für eine Gesamtreform des Strafrechtes ein, um die vielen inneren Widersprüche der Rechtsordnung zu beheben.

Der Präsident des Obersten Gerichtshofes Dr. Handler präziserte seine grundlegende Einstellung in der Weise, daß er für eine Reform eintrat, jedoch das geltende Strafrecht nicht vollkommen vernichtet wissen wollte. Die Reform solle sich damit befassen, das Gesetz von antiquierten Bestimmungen und Unklarheiten zu reinigen, an den Tatbeständen aber im Grunde nichts zu ändern.

Univ.-Prof. Dr. Kadecka (Wien) betonte, daß in einem modernen Strafrecht das alte Prinzip der Vergeltungsstrafe durch die Zweckstrafe ersetzt werden müsse, und forderte zu diesem Zweck neue kleine Strafanstalten, die allein für einen individualisierten Strafvollzug geeignet seien. Alle diese Maßnahmen würden beträchtliche Kosten verursachen, die gegenwärtig kaum aufgebracht werden könnten. Ohne die Bereitstellung dieser Mittel wäre aber die Gesamtreform ein Schlag ins Wasser. Der Gelehrte sprach sich sodann für den einstweiligen Aufschub der Gesamtreform aus, unterstützte jedoch den Gedanken einer Teilreform, die nicht zur Aufgabe hätte, das Strafrecht auf neue Grundlagen zu stellen, sondern nur gewisse Rückständigkeits aus dem Gesetz zu entfernen.

Privatdozent Dr. Gebauer (Wien) fand, daß für eine rasche und vielleicht gar überstürzt vorgenommene Strafrechtsreform keine Veranlassung bestehe. Eine solche dürfe nur nach reiflicher Beratung und Ueberlegung aller Umstände durchgeführt werden. Für Experimente sei auf dem Gebiet des Strafrechtes und der Strafrechtspflege kein Raum.

Hierauf hielt es Univ.-Prof. Dr. Rittler (Wien) für richtig, doch für eine Gesamtreform des Strafrechtes einzutreten. Dazu sollte im Justizministerium eine Kommission eingesetzt werden, die einen Entwurf zu erstellen hätte, der nach Zustimmung des Ministers, der Parteien und Wirtschaftsgruppen vorgelegt und erst dann im Schoße der Gesamtregierung beraten und angenommen werden soll. Eine teilweise Revision des Strafrechtes von 1852 würde den Willen zu einer Gesamtreform ertönen.

In der Folge sprachen noch unter anderen zu diesem Thema Univ.-Prof. Dr. Nowakowsky (Innsbruck), Univ.-Prof. Doktor Stransky (Psychiater, Wien), Generalprokurator Dr. Bulla, Kreisgerichtspräsident Dr. Malaniuk, Univ.-Prof. Dr. Schwarzbacher (Gerichtsmediziner, Wien), Univ.-Prof. Dr. Horrow (Graz) und Rechtsanwalt Dr. Tiefenbrunner.

Die Enquete über die Reform des österreichischen Strafrechtes im Parlament hat gezeigt, daß nach Ansicht bedeutender Experten kein Experiment gewagt werden dürfe, und andererseits aber auch ein Flickwerk unter allen Umständen vermieden werden soll.

Weiter liegen diesem Ausschuss schon viele brauchbare Entwürfe und Anträge von namhaften Rechtsgelehrten und Praktikern vor. In dem hier vorgesehenen Rahmen ist es leider nicht möglich, die Entwürfe der Rechtsgelehrten näher zu erörtern. Es sollen aber wegen ihrer Aktualität einige dieser grundlegenden Vorschläge und Anregungen aus der letzten Zeit im folgenden kurz aufgezeigt werden.

Rechtsanwalt Dr. Jahoda regt in einem aktuellen Fachartikel vor allem eine sprachliche Erneuerung im neuen Strafrecht, insbesondere einheitliche Definitionen für die verschiedenen Schuldformen und eine Neugliederung der Tatbestände in der Art an, daß alle vorsätzlichen Delikte als Verbrechen, alle fahrlässigen Delikte als Vergehen und alle Zuwerhandlungen gegen Verwaltungsvorschriften als Uebertretungen bezeichnet und als solche eingestuft werden sollen<sup>2</sup>. Weiter wird verlangt, daß im neuen Entwurf mehr Aufmerksamkeit der Schadenswiedergutmachung gewidmet werden soll, als im alten Strafrecht erkennbar ist. Diese Schadenswiedergutmachung müsse schon aus erzieherischen

# Unterhaltung UND WISSEN

BEILAGE ZUR ILLUSTRIRTEN RUNDSCHAU DER GENDARMERIE

6

1954

## WIE WO WER WAS.

1. Was ist eine Wünschelrute?
2. Wie kommt eine totale Mondfinsternis und wie eine Sonnenfinsternis zustande?
3. Wie nennt man das Ausspielen einer Lotterie mit gespendeten Gewinnen, wie es häufig bei Wohltätigkeitsveranstaltungen der Fall ist?
4. Was ist eine Mumie?
5. Welches ist der längste, welches der kürzeste Tag des Jahres?
6. Wie heißt jener Ritter der französischen Volkssage, der seine Frauen ermordete?
7. Womit schneidet man Glas?
8. Wie heißt der katholische Mönchsorden, der durch sein strenges Sprechverbot bekannt ist?
9. Was ist ein Numismatiker?
10. Wie nennt man das Liebeswerben des Auerhahns und des Birkhahns?
11. Ueber welche Strecke geht der Marathonlauf?
12. Was verstehen wir unter einem Gourmand?
13. Was versteht man unter Windstärke 12?
14. Wie heißt der Schöpfer der heute üblichen Blindenschrift?
15. Was ist der Unterschied zwischen Gleichstrom und Wechselstrom?
16. Wie heißt die Hauptstadt Australiens?
17. Was ist ein Faksimile?
18. Welche Körperteile des Hasen nennt man in der Weidmannssprache Löffel?
19. Was bedeutet Signieren?
20. Was sind Hieroglyphen?

### Wer war das?

Unter den Persönlichkeiten, die in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts in Wien künstlerisch und literarisch wirkten und dank ihrer hohen Begabung durch ihre Werke einen entscheidenden Beitrag zur Literatur leisteten, nimmt jener Volksdichter, dem hier unsere heutige kurze Erinnerung gilt, eine ganz hervorragende Rolle ein. Am 1. Juni 1790 wurde er in Wien als Sohn eines Drechslermeisters geboren, der mit seiner Familie in recht bescheidenen Verhältnissen lebte. Schon in jungen Jahren verlor er beide Eltern. Da ein Beruf gewählt werden mußte, kam er zu einem Zuckerbäcker in die Lehre. In dieser Stellung fühlte er sich aber nicht glücklich, denn er

wollte unbedingt zum Theater und Schauspieler werden. Mit 18 Jahren verließ er deshalb die Lehre und versuchte sein Glück mit wechselndem Erfolg an verschiedensten Bühnen. Fortuna war dem Strebenden hold und es gelang ihm, sich Schritt für Schritt in dem damaligen Wien eine künstlerische Position zu erobern. Und nun entfaltete sich auch zwangsläufig sein dichterisches Genie. Nach und nach entstanden seine poetischen Werke, die bis in unsere Tage und darüber hinaus, wann immer sie über jene Bretter gehen, die die Welt bedeuten, jung und alt auf neue begeistern und erfreuen werden. Sei es nun der „Barometermacher auf der Zauberinsel“, sei es der „Diamant des Geisterkönigs“ oder „Der Bauer als Millionär“ („Das Mädchen aus der Feenwelt“) mit der unvergänglichen Therese Krones als Jugend und dem von ihr kreierte Lied, „Brüderlein fein...“: sei es „Die gefesselte Phantasia“ oder das ergötzliche Spiel „Der Alpenkönig und der Menschenfeind“ oder mag es sein bekanntestes Werk „Der Verschwendter“ sein, dessen Hauptfigur der Valentin mit dem berühmten „Hobellied“ uns immer wieder als so lebensnah zutiefst ergreift; sie alle, als Zauber märchen geschrieben, spiegeln die Essenz des Lebens und runden das Bild eines genialen Dichters. Leider ließ ihn sein unsterblicher Geist und sein unbedingter Hang zum Unglücklichfühlen und sein trotz Häufung materieller Güter und Erleben des irdischen Glückes der Liebe, die Welt auf Erden negieren und die Zufriedenheit, die gerade er in einem seiner Werke symbolisierte, schicksalhaft nicht finden. Und so genügte ein an und für sich unbedeutender Anlaß und er machte seinem Leben freiwillig ein Ende. Auf dem Ortsfriedhof von Gutenstein in Niederösterreich fand er seine letzte Ruhe, die er im Leben suchte und doch nicht finden konnte. Aus dem Munde von Franz Grillparzer selbst stammen die für sein Wesen, seine Größe und die Bedeutung seiner Werke so zutreffenden und charakteristischen Worte: „Man muß die Wüste so mancher Poesie durchwandelt und gefühlt haben, wie sich Naturwahrheit und Leben aus dem begriffsmäßigen Geist talentloser Ueberschwinglichkeiten nach und nach zurückziehen droht, um das Erquickende dieser frischen Quelle ganz zu empfinden. Ich wollte, so manche Dichter studierten diese Werke eines Verfassers, dem sie vielleicht an Bildung himmelweit überlegen sind, um zu begreifen, woran es unseren gesteigerten Bestrebungen eigentlich fehlt, um einzusehen, daß nicht in der Idee und Aufgabe der Kunst liegt, sondern in der Belebung der Idee und

daß die Poesie wahre Wesen und Anschauungen will und nicht abgeschattete Begriffe.“ Wer war das?

### Wie ergänze ich's

Ueber 10 km Höhe liegt die „...“, darunter die aus vier Fünftel Stickstoff und aus nur einem Fünftel Sauerstoff bestehende „...“



### Der kluge Milchmann

Ein großer Haushalt mit vielen Kindern pflegte täglich vom Milchwagen 8 Liter Milch zu beziehen. Eines Tages bringt der Milchmann die Milch wieder in einem 8-Liter-Krug, die Hausfrau braucht aber, da ein Teil der Familie verreist ist, nur 4 Liter. Ein Litergefäß ist in dem Haushalt nicht vorhanden, sondern nur ein 3-Liter- und ein 5-Liter-Krug. Der Milchmann überlegt kurz und füllt mit Hilfe der drei vorhandenen Gefäße 4 Liter ab. Wie stellte er das an?

### Die dritte Frage

Herr Mayer war wieder einmal im Kreise seiner Stammtischfreunde. Neben ihm saß ein junger Student, als Gast von seinem Onkel eingeführt. Dieser brachte allerhand Scherz und Tricks vor und auch Herr Mayer gehörte zu seinen Opfern.

„Wollen wir wetten, Herr Mayer“, sagte der junge Student, „daß Sie auf drei Fragen, die ich Ihnen vorlege, nicht drei gleiche Antworten geben können, nämlich: Sie können mir im Mondschein begegnen!“

Herr Mayer scheint die Sache einfach. Die Wette wird über 10 Schilling abgeschlossen, die jeder der beiden Teilnehmer auf dem Stammtisch deponiert.

Erste Frage des Studenten: „Wann war der Siebenjährige Krieg?“ Herr Mayer: „Sie können mir im Mondschein begegnen.“ Zweite Frage: „Wie geht es Ihrer Frau Gemahlin?“ Herr Mayer: „Sie können mir im Mondschein begegnen.“ Und dann tat der Student die dritte und letzte Frage, und Herr Mayer fiel herein. Was mag der Student wohl gefragt haben?

### Unentbehrlich und gefährlich

Man braucht ihn unbedingt zum Leben und wer ihn bekommt, ist mausestot. Wer ist das?

Waagrecht: 1 unveräußerliches und untellbares Erbgut. 10 bekannter Flieger. 11 gallischer Volksstamm (a = ä). 12 gefrorenes Wasser. 14 oftmals. 15 Ausruf. 16 griechischer Buchstabe. 17 Handlung. 19 weiblicher Vorname. 20 deutsche Motorradmarke. 22 Gewässer. 23 Höhepunkt. 24 chemisches Zeichen für Osmium. 26 in französisch. 28 Mund lateinisch. 30 Wintersportgerät. 32 chemisches Zeichen für Eisen. 33 Tschechoslowakei abgekürzt. 35 Kautschukmischung. 38 bekanntes Skifliegen in der Steiermark.

Senkrecht: 1 Gendarmerie-Oberstleutnant. 2 Standessprache, Mundart. 3 bestimmter Artikel. 4 und lateinisch. 5 männlicher Vorname. 6 weibliches Kleidungsstück. 7 Getränk. 8 chemisches Zeichen für Iridium. 9 gruseln. 13 luftförmiger Körper. 15 männlicher Vorname. 18 Getränk. 19 nordischer Vogel. 21 Fragewort. 25 männlicher Vorname (Koseform). 27 deutsche Motorradmarke. 29 in-

1	2	3	4	5	6	7	8	9
10								
12								
16								
20								
26								
33								
38								

ternationaler Hiltleruf. 30 chemischer Grundstoff. 31 Form von sein. 34 Abkürzung für Raumlehre. 36 kaiserliches Patent (Abkürzung). 37 Abkürzung für Tangens.

Revierinspektor Josef Walch

## Wissen Sie schon?

... daß die Heilige Schrift des Islam der Koran ist.

... daß im Jahre 1677 in London das erste Adreßbuch herausgegeben wurde (Adressen der Londoner Kaufleute).

... daß der Nordpol zum ersten Male von Peary 1909 und der Südpol 1911 von Amundsen erreicht wurde.

... daß man die Fischeier Roggen nennt.

... daß der Wortschatz eines gebildeten Menschen aus zirka 2000 bis 3000 Wörtern besteht.

... daß die Milch die für den Körper wichtigsten Nahrungsstoffe in idealer Zusammensetzung enthält.

## BUNTE Geschichten

Ein Richter wendete bei hartnäckigen, jedem Vergleich abgeneigten Klägern den oft bewährten Trick an, sie eine Stunde lang auf der Zeugenbank sitzen zu lassen, die neben dem rotglühenden eisernen Ofen stand. Als er das wieder einmal getan hatte, fragte er den Kläger: „Nun, wollen Sie nicht lieber einen Vergleich eingehen?“ Der aber schmunzelte und sagte: „Gebn S' Ihnen keine Müh', Herr Richter! Mir macht's nix; ich war früher Schiffsheizer.“

Ein Handwerksbursche verteidigte sich, er sei in seinem Kopf nicht ganz normal. Der Staatsanwalt fragte: „Haben Sie schon einmal Ihrem Hund

... daß die Einwohner von Sardinien Sarden heißen.

... daß ein Pferd fünf Gangarten hat und diese Schritt, Trab, Galopp, Sprung und Paß sind.

... daß bei der Uhr der große Zeiger immer höher montiert ist.

... daß es sechs Arten des Geschmacks gibt, und zwar: süß, sauer, salzig, bitter, metallisch und alkalisch.

... daß der Normalton A in der Sekunde 435 Schwingungen hat.

... daß das erste Unterseeboot 1906 vom Stapel lief.

... daß das römische Amphitheater Colosseum hieß.

... daß Dublin die Hauptstadt Irlands ist.

... daß Michelangelo Buonarotti, Leonardo da Vinci und Raffael Santi in der Renaissance an der Spitze der italienischen Malerei stehen.

Sekt zu saufen gegeben?“ — „Nein.“ — „Haben Sie schon einmal einen Opernball nackt besucht?“ — „Nein.“ — „Sind Sie schon einmal unter Ihr Klavier gekrochen?“ — „Nein.“ — „Na also, dann sind Sie auch nicht verrückt.“

Der Vorsitzende eines Gerichtes ließ sich bei der Schlußverhandlung eines Falles sehr weitgehend über die Ansichten des Rechtsstreites aus, so daß der Anwalt des Klägers annehmen konnte, daß seine Sache nicht günstig stehe. Als der Vorsitzende mit seinen Erörterungen fertig war, richtete er die Frage an den Anwalt, ob er noch etwas auszuführen habe. Die Antwort war: „Nein, das Vor-Urteil habe ich bereits gehört, ich bitte nur noch um das Urteil.“

„Wie kommt es denn, daß du bei deinem Prozeß immer starr auf deinen Verteidiger hingeschaut hast?“

„Das will ich dir verraten. Mein

## Silbenrätsel

- 
- 
- 
- 
- 
- 
- 
- 
- 
- 
- 
- 
- 
- 
- 

Aus nachstehenden Silben sind Wörter folgender Bedeutung zu bilden. Bei richtiger Lösung ergeben die Anfangsbuchstaben und die dritten Buchstaben, von oben nach unten gelesen, ein bekanntes Sprichwort.

AN — BI — DAN — DI — E — E — ER — ER — GA — GO — GUNG — HE — HO — IB — ING — IS — LA — LA — LER — LUNG — MARK — MIE — MUS — NE — NEI — ON — RE — RECHTS — RID — SE — SEI — SEN — STEI — TE — TER — TI — TIN — WALT — WAN.

1. Verteidiger in Strafsachen, Advokat, 2. Ruhe, Urlaub, 3. Ruhestätte, 4. Lebensbund, 5. Hang, Trieb, 6. Weibl. Vorname, 7. Bundesland, 8. Schreibflüssigkeit, 9. Handwerker, 10. Norwegischer Dichter, 11. Beleuchtungskörper, 12. Doppelte, 13. Ichsucht, 14. Bericht, Mitteilung, 15. Schlachtenort in Frankreich.

Gend.-Revierinspektor Josef Fuschling II.

Anwalt hat zu mir vor der Verhandlung gesagt: Die Hauptsache ist, Sie folgen mir unbedingt. Wenn ich den Bleistift geradehalte, dann reden Sie. Halte ich ihn schief, dann sind Sie sofort still! Wenn ich mich am Kopf kratze, sagen Sie ja; wenn ich meine Krawatte richte, sagen Sie nein! Wenn ich meine Mappe aufhebe, fangen Sie zu weinen an und weinen fort, bis ich sie wieder niederlege.“

„Aha! Und deshalb ist die Sache so gut ausgegangen!“

Ein Dozent der Nationalökonomie erwähnt in einem Vortrag die Tatsache, daß in einigen Gebieten Amerikas die Zahl der Männer die der Frauen weit übersteigt, und bemerkte scherzhaft dazu: „Ich kann also den Damen nur empfehlen, dorthin auszuwandern.“

Entrüstet erhebt sich eine Zuhörerin und verläßt geräuschvoll den Saal.

Lächelnd meinte der Dozent: „Aber, aber, so eilig wird es doch nicht sein!“

## Humor

„Angeklagter, Sie geben zu, in die Speisekammer eingebrochen zu haben?“

„Jawohl.“

„Und haben ein Paar dort stehende Stiefel mitgenommen?“

„Nur aus Ordnungsliebe! Stiefel gehören nicht in die Speisekammer!“

„Gott sei Dank, das Benzin ist billiger geworden!“

„Haben Sie denn einen Wagen, daß Sie das so freut?“

„Einen Wagen nicht, aber ein Feuerzeug.“

„Womit handeln Sie eigentlich?“

„Mit Briefftauben!“

„Sind Sie mit dem Geschäft zufrieden?“

„Sicher. Die Tauben, die ich am Morgen verkaufe, sind am Abend wieder da!“

„Wissen Sie“, sagte der neue Mieter beim Einzug, „als ich aus meinem letzten Zimmer auszog, weinte meine Wirtin, weil...“

„Bei mir kommt das nicht in Frage“, fällt ihm die neue Hausfrau ins Wort, „bei mir wird die Miete im voraus bezahlt!“

„Haben Sie schon ein Eisenbahnunglück erlebt?“

„Ja, einmal habe ich in einem Tunnel statt der Tochter den Vater geküßt.“

„Was ist denn dein Bräutigam von Beruf, Lina?“

„Ich glaube, er ist beim Film. Erst gestern sagte er zu mir, daß er wieder ein Ding gedreht hätte.“

Patient: „Aber Herr Doktor, davon habe ich ja noch gar nichts gewußt, daß ich einen Herzfehler habe.“

Arzt: „Sehen Sie, wie gut es ist,

Eine Kommission besichtigte ein Irrenhaus und knüpfte ein Gespräch mit einem Geisteskranken an, von dem sie erfahren hat, daß er oft ganz lichte Momente habe und sogar witzig und geistreich sein könne. „Wie kommen Sie eigentlich an diesen Ort?“ fragt einer der Besucher. — „Durch Mehrheitsbeschluß“, sagte mit schlaudem Augenzwinkern der Irre. — „Wieso Mehrheitsbeschluß?“ „Ja, sehen Sie, ich sagte, alle Leute wären Narren, alle Leute dagegen sagten, ich wäre ein Narr; und da ist die Mehrheit eben durchgedrungen.“

Vier Gelehrte stritten sich lebhaft über das Alter ihrer Wissenschaften, und am eifrigsten trat der Arzt dafür ein, daß die seine die älteste sei. Da meinte zustimmend der Philosoph: „Gewiß, die Medizin ist die älteste Wissenschaft, denn solange es Menschen gibt, sind sie auch schon — gestorben.“

sich an einen Arzt zu wenden, Sie hätten lustig drauflosgelebt, wären alt geworden und hätten nicht einmal geahnt, daß Sie ein kranker Mann sind.“

„Angeklagter, warum haben Sie den Zeugen verprügelt?“

„Er hat ‚Flegel‘ zu mir gesagt und da habe ich ihn gleich gedroschen.“

„So, mein Junge, nun sage mir einmal, warum ich dich verhauen habe!“, sagte der Vater und stellte den Stock in die Ecke.

„Siehst du, so bist du“, rief Fritz von neuem losheulend, „Erst schlägst du mich und dann weißt du nicht einmal warum!“

„Wissen Sie schon, daß Rechtsanwalt Streitenheim steckbrieflich verfolgt wird?“

„So, so, da ist er nun doch noch ein gesuchter Rechtsanwalt geworden!“



## Diamanten

Als sich die Tür hinter dem Eintretenden geschlossen hatte, erhob sich Diego Fernandez aus seinem Stuhl vor dem Schreibtisch und ging dem Ankömmling entgegen.

„Guten Abend, Gomez“, begrüßte er seinen Besuch.

Der mit Gomez Angeredete nickte schweigend, berührte flüchtig die dargebotene Hand, ließ sich ohne Umstände in einen der tiefen Klubsessel fallen, zog sich die Zigarrenkiste des Hausherrn heran und bediente sich.

Eine Wolke des Unmuts ob der Eigenmächtigkeit seines Gastes huschte über Diego Fernandez Stirn — dann aber lächelte er und gab Gomez Feuer.

„Haben uns lange nicht mehr gesehen, Gomez!“ Da dieser immer noch schwieg, fuhr Fernandez fort: „Deshalb freut es mich, daß Sie so schnell meiner Aufforderung Folge leisteten.“

Gomez rauchte schweigend.

„Ich habe“, begann Diego Fernandez von neuem, „einen Auftrag für Sie, der in Ihr Fach schlägt. — Hier!“

Und dabei öffnete er ein Schubfach seines Schreibtisches, entnahm diesem einen kleinen Lederbeutel und entleerte diesen auf die Platte seines Schreibtisches.

Gomez sprang auf.

„Diamanten!“

Es war das erste Wort, welches er sprach.

„Ja, Diamanten“, nickte Fernandez gleichmütig und schob die acht, etwa erbsengroßen Steine zu einem Häufchen zusammen.

Das Licht der Stehlampe brach sich in den prachtvollsten Farben an den Steinen und schleuderte ganze Strahlenbündel in Blau, Rot, Grün, Gelb und Orange durch den Raum.

„Unter Brüdern ein nettes Sümmchen wert“, lächelte Fernandez und barg die Steine wieder sorgfältig in ihrem Behälter.

Dann wandte er sich kurz an Gomez. „Diese Steine sollen Sie über die Grenze bringen. Sie kennen unseren Mittelsmann drüben. Und von dem Erlös...“, Diego machte eine kleine Kunstpause, „10 Prozent für Sie! Einverstanden?“

Gomez schüttelte bedächtig den Kopf. „Zwanzig!“ sagte er dann ruhig und streifte sorgfältig die Asche von seiner Zigarre.

„Der letzte Coup hat mich zwei Jahre gekostet! Also: Zwanzig und nicht weniger!“

Fernandez lachte gezwungen. „Sie sind ein alter Schurke, Gomez! Also gut: Zwanzig Prozent für Sie!“

Ohne noch ein Wort zu verlieren, erhob sich Gomez, steckte das Beutelchen mit den Diamanten zu sich und wandte sich zum Gehen.

„Wann fahren Sie?“ rief ihm Diego Fernandez nach.

Gomez stand schon unter der Tür. „Morgen!“

„Und denken Sie sich gefälligst etwas Neues aus. Inspektor Morton hat Dienst und der fällt auf die alten Sachen nicht mehr rein!“

Es kam keine Antwort mehr. Leise schnappte die Tür ins Schloß.

Zu Hause angekommen, schloß sich Gomez in sein Arbeitszimmer ein und verhängte das Schlüsselloch. Sicher war sicher!

Dann suchte er aus seiner Zigarrenkiste eine besonders dicke Importe heraus, und nachdem er etwa eine Stunde sorgfältig mit Lupe und Pinzetten hantiert hatte, waren alle acht Diamanten sicher und für kein Auge sichtbar im dicken Bauch der Importe geborgen.

Zufrieden betrachtete Gomez sein Werk. Ha! Er war doch ein schlauer Kerl! Denn eben diese Zigarre würde er morgen während der Grenzkontrollen brennend zwischen den Lippen halten.

Und dann mochten seinetwegen zehn so schlaue Spürhunde vom Schlage Inspektor Mortons kommen — bei ihm würden sie diesmal nichts finden!

Rasch holte Gomez noch seine Zigarrentasche, füllte die linke Seite derselben mit fünf Zigarren und steckte auf die rechte Seite die präparierte für sich allein — damit ja keine Verwechslung passierte —, dann begab er sich äußerst vergnügt zu Bett.

„Der Apfel fällt nicht weit vom Stamm!“

Dieses Sprichwort traf bestimmt auf Carlo, den fünfjährigen Sohn Gomez', hundertprozentig zu. Er war für sein Alter schon äußerst schlau und gerieben und hatte schon manches „Ding gedreht“, von dem sein Erzeuger keine Ahnung hatte.

Sein Lieblingsfach waren Entdeckungsreisen! Das hierfür günstigste Objekt war der Schreibtisch seines Vaters — denn da fanden sich oft die sonderbarsten und seltensten Dinge. Allerdings — erwischen lassen durfte er sich nicht, denn dann setzte es Prügel! Aber wie die Motte, trotzdem sie sich die Flügel versengt, immer wieder zum Licht fliegt, so zog es auch Carlo immer wieder unwiderstehlich zum väterlichen Schreibtisch. So auch an diesem Morgen.

Die Luft war rein, denn der Vater rasierte sich im Badezimmer; sein Pfeifen (er piff immer beim Rasieren) war deutlich zu hören. Leise kletterte Carlo auf einen Stuhl und hielt auf dem Schreibtisch Umschau.

Uhr und Füllhalter interessierten ihn längst nicht mehr. Darüber war er hinaus. Aber hier — dieses Ding hatte er noch nie gesehen. Neugierig nahm er die Zigarrentasche zur Hand und öffnete den Verschluss. Der Inhalt enttäuschte ihn sichtlich! Schon wollte er das Etui wieder schließen, da störte es plötzlich seinen Gerechtigkeitsinn, daß auf der einen Seite fünf, auf der anderen aber bloß eine Zigarre steckte.

Also holte er die eine Zigarre raus und steckte sie zu den anderen fünf.

Sol! Nun sah die Sache wenigstens gleichmäßig aus! Aber als er nun das Etui schließen wollte, ging es nicht zu. Und im selben Augenblick verstummte das Pfeifen des Vaters und sein wohlbekannter Schritt näherte sich der Tür.

Jetzt um alles in der Welt nur schnell gehandelt! Blitzschnell zog Carlo die nächstbeste Zigarre heraus und steckte sie wieder alleine auf die andere Seite des Etuis.

Dann klappte er dasselbe zu und rutschte eben vom Stuhl, als der Vater das Zimmer betrat. Aber dieser schien heute gut aufgelegt.

Er gab Carlo bloß einen freundschaftlichen Klaps, schickte ihn aus dem Zimmer und begann, laut pfeifend, seine Krawatte zu binden.

Donnernd fur der D-Zug in die Halle des Grenzbahnhofes. Rasch verteilten sich die Zollbeamten in die einzelnen Wagen, um die Zollrevision vorzunehmen.

Gomez saß allein in seinem 2.-Klasse-Abteil.

Als ihm das näherkommende Auf- und Zuschieben der Abteiltüren anzeigte, daß sich die Kontrolle seinem Abteil näherte, holte er lächelnd sein Zigarrenetui hervor, entnahm ihm die einzelne Zigarre, und steckte sie just in Brand, als sich die Tür öffnete und zwei Beamte das Abteil betraten.

## Auflösung der Rätsel aus Beilage Nr. 5 (März 1954)

### Kriminalrätsel

Inspektor Stelner verhaftete Helge Hurst als Mörder Asa Meads. Er hatte bemerkt, daß Hursts Verband (Bild 1 und 3) unter der Brille angebracht war. Hurst mußte also, als er seinen Verband wechselte, seine Augengläser abgenommen haben. Nun war es aber unmöglich, daß ein Mensch, der ohne Brille fast gar nichts sieht, durch den Spiegel einen Vorfall im Nebenraum wahrnehmen kann. Hurst, auf diesen Widerspruch in seiner Aussage aufmerksam gemacht, gestand Asa Mead deshalb erschossen zu haben, weil dieser von seinem gefälschten Berieht wußte und ihn damit erpressen wollte.

### Visitenkartenrätsel

Feuerwehrhauptmann.

### Magisches Quadrat

1. Herz, 2. Echo, 3. Rhön, 4. Zone.

### Denksport

Der Mann unterm Tisch. Herr Mayer schlägt zweimal kräftig auf den Tisch. Dann erklärt er lächelnd, den dritten Schlag werde er sich bis zum nächsten Stammtisch-

„Zollkontrolle! Ihr Ge...“, der Beamte unterbrach sich selbst. „Ahl! Sieh da! Gomez!“, rief er überrascht.

Gomez erhob sich lässig.

„Tag, Inspektor!“

„Na, wieder im Lande? Und wieder im „Geschäft“ tätig, was?“

„Aber Inspektor!“, tat Gomez ent-rüstet, „wo denken Sie hin! Eine reine Vergnügungsfahrt. Will drüben einen alten Freund besuchen.“

„So, so!“ Inspektor Morton zwinkerte mit den Augen. „Und was bringen Sie diesem Freund alles mit an Gold, Silber oder Juwelen?“

Gomez spielte den Beleidigten.

„Ich habe die zwei Jahre noch nicht vergessen, die Sie mir beim letzten Mal verschafft haben, Inspektor!“

„So? — Dann haben Sie also nichts Zollpflichtiges bei sich?“

Gomez machte sein unschuldigstes Gesicht.

„Nein!“

Morton hob bedauernd die Schultern.

„Tut mir ja leid, Gomez — aber einem so gerissenen Vogel wie Sie muß ich schon scharfer unter die Federn gucken. Sie müssen schon mitkommen, zur Leibesvisitation.“

„Aber, bittel!“ machte Gomez großzügig.

„Haben Sie Gepäck?“

„Nur diese Aktentasche.“

„Also, dann kommen Sie mit.“

Und vergnügt an seiner Zigarre paffend, schritt Gomez zwischen den beiden Beamten zum Bahnhofsgebäude, während ein dritter Beamter inzwischen das leere Abteil sorgfältig untersuchte — allerdings ohne Erfolg.

Auch die peinlich genaue Leibesvisitation zeitigte keinerlei Ergebnis. — Grinsend knöpfte Gomez seinen Rock wieder zu. „Na, Inspektor, diesmal haben Sie sich doch geirrt! Tja, irren ist menschlich!“ Und, seine Zigarrentasche ziehend, fragte er jovial: „Eine Friedenszigarre gefällig, Inspektor?“

Morton griff zu.

„Ausnahmsweise ja. — Und nichts für ungut, Gomez! Sie können jetzt gehen. Gute Reise!“

„Danke, Inspektor!“ —

Wenig später dampfte der Zug aus

der Halle und passierte kurz darauf die Grenze. Gomez war in seinem Abteil allein geblieben.

Gleich nachdem er Inspektor Morton verlassen, hatte er seine Zigarre vorsichtig ausgedrückt. Sie war noch nicht zu einem Viertel geraucht — für die Diamanten bestand also keine Gefahr. Gewissenhaft verriegelte Gomez die Abteiltür, zog die Vorhänge zu und begann dann vorsichtig mit seinem Taschenmesser die Zigarre zu zerlegen.

Etwas um die gleiche Zeit hieb Inspektor Morton die Faust auf den Tisch, daß die Tintengläser sprangen.

„Und ich wette meinen Kopf — dieser gerissene Halunke Gomez hat uns doch wieder übers Ohr gehauen!“, sagte er zu seinem Kollegen.

Dieser zuckte vielsagend die Schultern.

„Und die Zigarre“, ärgerte sich Morton weiter, „die er mir angeboten hat, taugt so viel wie der Kerl, von dem sie stammt. Zieht nicht, kriegt keine Luft — scheint verstopft zu sein.“

Wütend riß er das Fenster auf und warf die etwa halbgerauchte Zigarre in hohem Bogen hinaus. Er hörte noch das leise „Patsch“, mit welchem die Zigarre in das dicht am Hause vorbeifließende Bächlein fiel, dann schlug er krachend den Fensterflügel zu.

Inzwischen hatte Gomez die schrecklichste Entdeckung seines Lebens gemacht! Die Zigarre, in welcher er die acht Edelsteine geborgen hatte, war — leer!

Mit vor Erregung zitternden Fingern begann er auch die übrigen Zigarren zu zerlegen.

Vergeblich!

Die Diamanten des Diego Fernandez waren und blieben spurlos verschwunden!

Nur einer hätte vielleicht einen Anhaltspunkt geben können. Das war der kleine Carlo. Aber der saß eben um diese Zeit auf dem Schreibtisch seines Vaters, zerlegte fachmännisch einen Wecker und hatte sein Erlebnis mit dem Zigarrenetui längst vergessen!

genen Stahl besteht — 13. 300.000 Kilometer in der Sekunde — a) Montblanc, b) Kill-mandscharo, c) Mount Everest, d) Aconagua, e) Mount McKinley — 15. Straße von Dover, e) Mount McKinley — 16. In den Venen (Blutadern) Aermelkanal — 17. Alfred Nobel — 18. 1529, 1683 — 19. 4 Jahre — 20. Erdbebenmesser.

### Kreuzworträtsel

Waagrecht: 1 Bermuda, 7, 40, 45 und 74 EGVG, 8 Anzeige, 13 Aussig, 15 Egerta, 16 Rias, 18 Csardas, 20 Nero, 22 Ahn, 24 Hol, 25 Ed, 28 Melde, 30 Lire, 32 Ria, 33 Etat, 35 Zoo, 36 Bereisung, 39 et, 41 Ba, 42 Laa, 43 etg, 44 an, 48 stehe, 51 Ostern, 53 Uwe, 54 Klerus, 57 KP, 58 Kater, 60 Na, 62 Tee, 66 Ente, 67 Eberwin, 69 drei, 70 Ulster, 72 Waisen, 73 Triston, 75 Selma, Senkrecht: 1 Birgel, 2 Rast, 3 Mus, 4 US, 5 Dschebel, 6 Aisne, 8 Agape, 9 Nest, 10 ein, 11 Jaeh, 12 Egoist, 14 Ca, 15 Ed, 17. Indiz, 19 Ra, 21 Rabat, 22 Ar, 23 a. D, 26 re, 27 Kreatur, 28 Schlingen, 31 Robot, 34 Tenor, 37 Ras, 38 Ute, 46 Es- pen, 47 Trab, 49. Flak, 50 Curke, 51 Oktett, 52 Ek, 55 El, 56 Schirm, 59 Erben, 61 allas, 63 Etul, 64 er, 65 Erna, 67 Eta, 68 nie, 69 dem, 71 St.

# M A K A - Rasierklingen

mit O Lab zug

in allen Fachgeschäften

Gründen in den Vordergrund gerückt werden, damit der Geschädigte auch ohne einen diesbezüglichen Antrag und ein langwieriges Beweisverfahren im Zivilprozeßwege, in dem er selbst die Beweise führen muß, schon im Strafurteil den Schadenersatz zugesprochen erhält (siehe § 47 StPO). Letztlich seien die schablonenhaften Strafmittel (Geld- und Freiheitsstrafen) durch individuellere Strafmittel zu ersetzen, wie etwa bei mißbräuchlicher Berufsausübung die Amtsentsetzung oder das Berufsverbot, bei Arbeitsscheu die Zuweisung eines Arbeitsplatzes, bei abwegigem Triebleben die Zuweisung einer regelmäßigen Arbeit und bei Mißbrauch von Alkohol das Gasthausverbot.

In diesem Zusammenhange wird auch oft eine Revision der viel umstrittenen Bestimmung des § 26 StG über die Rechtsfolgen nach einer Verurteilung wegen Verbrechens beantragt. Diese Bestimmung wird häufig als die unbilligste Härte unseres Strafrechts bezeichnet<sup>4,5</sup>. Einen erfreulichen, wenn auch nur kleineren Fortschritt hat die Bestimmung des Artikels III der II. Strafrechtsnovelle 1952, BGBl Nr. 160 (Neuregelung des Pensionsverlustes), auf diesem Gebiete gebracht<sup>6,7</sup>. Alle im § 26 StG aufgezählten gesetzlichen Wirkungen sollen in Zukunft nicht Wirkungen jeder Verurteilung wegen eines Verbrechens sein, sondern lediglich im Einzelfall als Strafübel oder Schutzmaßnahme zur Anwendung gelangen. Eine derartige Regelung wäre um so bedeutungsvoller, als die genannten Wirkungen häufig ein weit größeres Übel darstellen als die Freiheitsentziehung selbst. Durch die geltende Fassung wurde eine Ungleichheit geschaffen, die vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt war, denn es erscheint nicht gerechtfertigt, daß der eine für dasselbe Verbrechen mit wenigen Monaten Kerker bestraft wird, ein Gendarmeriebeamter hingegen seine Schuld noch mit dem Verlust seiner Existenz, dem Verlust seines akademischen Grades und seiner Pensionsansprüche büßen soll.

Kreisgerichtspräsident Dr. Malaniuk schlägt unter anderem in einer Veröffentlichung, die allgemeine Beachtung verdient, vor, die beispielsweise Anführung der Mittel zur Anstiftung, die aus der bildreichen und anschaulichen Sprache des Strafrechts vom Jahre 1803 zu erklären ist, zu unterlassen und die Bezeichnung „Mitschuldige“ als Marginalrubrik bei § 5 StG durch die Bezeichnung „Mitwirkende“ zu ersetzen, weil diese dem Sinngehalt dieser Gesetzesstelle mehr entspricht und überdies das Gesetzbuch auch selbst in den §§ 107 und 139b diese Bezeichnung verwendet. Mit besonderem Nachdruck wird auch die Angleichung der Güterbewertung in den Strafsätzen nach den Wertverhältnissen des 20. Jahrhunderts gefordert, damit sich die „richterlichen Strafrahmen“, die sich im Laufe der Zeit herausgebildet haben, erübrigen und die im Gesetz vorgesehenen Strafen auch tatsächlich verhängt werden können. Bisher war der Richter häufig gezwungen, auf dem Umweg des außerordentlichen Milderungsrechtes die gerechte Strafe zuzumessen. In Ergänzung hierzu wird noch gefordert, die Sicherungsmittel oder sichernden Maßnahmen, etwa durch den Verlust von Rechten und Befugnissen, der Urteilsveröffentlichung, der Unterbringung in einem Arbeitshaus, dem Verfall von Waffen und Kraftfahrzeugen, der Stellung unter Schutzaufsicht und dergleichen, sowie den Ausbau der Sicherungsverwahrung zur Bekämpfung der Gewohnheitsverbrecher weiter auszubauen, da die derzeit höchstens fünfjährige Anhaltung im Arbeitshaus völlig unzulänglich geworden ist. So sehr alles getan werden müsse, um die Erziehung der Erziehbaren zu erreichen, muß andererseits mit dem gleichen Nachdruck die Ausmerzung der Unerziehbaren verfolgt werden. Letzteres könnte durch sehr lange, wenn nötig lebenslange Sicherungsverwahrung erreicht werden. Diese strengen Maßnahmen seien gerecht-

<sup>4</sup> Siehe Dr. Brasloff, Die Bedeutung der Novellierung des § 26 StG, J. Bl. Heft 2/1953.

<sup>5</sup> Siehe Prof. Dr. Pfeifer, Zur Novellierung des § 26 StG, J. Bl. Heft 10/1953.

<sup>6</sup> Diese Frage wird einmal gesondert behandelt werden.

<sup>7</sup> Siehe Rechtspolitische Ueberlegungen zur ersten und zweiten Strafrechtsnovelle 1952, Gendarmerie-Rundschau, Heft Nr. 12/1952, des Verfassers.

fertigt, weil der Gewohnheitsverbrecher wegen seiner Unverbesserlichkeit ein Krebsgeschwür des Staates und der Volkswirtschaft ist.

Dr. Malaniuk nimmt weiter auch zu den Forderungen auf Abänderung des besonderen Teiles des Strafrechts Stellung und weist unter anderem darauf hin, daß die Hochverratsbestimmungen, die schon im Jahre 1862 und in der Folge durch die Kriminalisierung weiterer staatsfeindlicher Handlungen im Jahre 1934 (Staatschutzgesetz) und 1945 (Kriegsverbrechergesetz) unzulänglich geworden sind, dringend einer Neufassung bedürfen. Bedenklich erscheint dem Verfasser auch der Tatbestand der Entführung, da die Emanzipation der Frau im öffentlichen und privaten Leben und die grundlegend geänderten Anschauungen über die eheherrliche Gewalt die Entführung einer Ehefrau mit ihrem Willen nicht mehr strafwürdig erscheinen lassen. — Diese Ueberlegungen hat der Gesetzgeber schon bei der Schaffung der Strafrechtsnovelle 1953 berücksichtigt. — Gleichfalls als unzulänglich wird die Fassung des Erpressungstatbestandes (§ 98 StG), dem eine Unterscheidung zwischen Nötigung und Erpressung im eigentlichen Sinne mangelt, und die Bestimmung über den Zweikampf empfunden, die noch aus der Zeit der Entstehung des Strafrechts stammt und heute durch keine Privilegien mehr gerechtfertigt erscheint. Letztlich wäre zu berücksichtigen, daß die Bestimmungen über den Betrug, die mangels einer Trennung der echten von den unedchten Betrugsfällen nicht mehr der Rechtsprechung gerecht werden.

Aus dem Dargelegten möge ersehen werden, wie notwendig es ist, unser Strafrecht vollständig zu erneuern. Ähnliche Reformbestrebungen konnten auch bei der Beratung der Strafrechtsnovelle 1952 für den Bereich des Strafverfahrensrechtes festgestellt werden. Nach der Absicht des Bundesministeriums für Justiz soll aber bis zu den großen Reformen den Anregungen schon jetzt so weit entsprochen werden, als ohne Mehraufwand an Verwaltungsarbeit und Kosten unbefriedigende Regelungen durch geeignetere ersetzt werden können<sup>8</sup>. Bis zur großen Strafrechtsreform werden daher kleine, aber dringende Änderungen, die den Charakter des Gesamtwerkes nicht beeinflussen, durchgeführt werden. Eine solche Teilreform sieht die Strafrechtsnovelle 1953 vor.

<sup>8</sup> Siehe die Änderungen und Ergänzungen im Strafverfahrensrecht durch die Strafrechtsnovelle 1952, Gendarmerie-Rundschau, Heft 2/1953, des Verfassers.

## Hauschlachtungen

### (Nachtrag und Berichtigung)

In Folge 12/1954 der „Illustrierten Rundschau der Gendarmerie“ wurde ein Artikel über „Hauschlachtungen“ veröffentlicht, in dem unter anderem auf den Beschauzwang von gesundem Stechvieh bei Hauschlachtungen hingewiesen wird, wenn diese Tiere im Ganzen oder in Teilen gegen Entgelt abgegeben oder überhaupt in den Verkehr gebracht werden (Erlaß des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 28. Februar 1925, Zahl 45.120/15).

Wir weisen unsere Leser darauf hin, daß die betreffende Stelle oben zitierten Erlasses durch den Erlaß des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 16. Februar 1932, Zahl 28.756-Vt. V./1931, außer Kraft gesetzt wurde. Danach geht hervor, daß gemäß § 13 des Tierseuchengesetzes Stechvieh nur in gewerblichen Schlachtlökalitäten beschaupflichtig ist. Wenn daher Fleisch von Hauschlachtungen (Bedingung ist gesundes Stechvieh), sei es unentgeltlich oder gegen Bezahlung abgegeben wird, so ist es trotzdem nicht beschaupflichtig. Allerdings unter der Voraussetzung, daß die Abgabe nicht gewerbsmäßig erfolgt. Bestimmend für die Befreiung vom Beschauzwang wird also sein, daß die Abgabe des Fleisches nur in vereinzelten Fällen, ohne gewisse Regelmäßigkeit allenfalls nach Deckung des eigenen Bedarfes und ohne Absicht auf Erwerb und Gewinn und eigenen Bedarfes und ohne Absicht auf Erwerb und Gewinn ein unmittelbarer Verbraucher erfolgt. Bei gegenteiligem Zutreffen an unmittelbare Verbraucher erfolgt die Schlachtung als gewerblich bezeichneter Voraussetzungen, wird die Schlachtung als gewerblich anzusehen sein und es ist in diesem Fall selbstverständlich die unbedingte Beschauzwang auch beim Stechvieh einzuhalten. Ein Verstoß dagegen wäre eine Uebertretung der Gewerbeordnung. Soweit die Rechtslage. In der Praxis wird es aber kaum möglich sein, bemerkt der Erlaß abschließend, Fleisch ohne Beschau wegen der damit verbundenen Gefahren für die Volksgesundheit an Private abzugeben. Selbstverständlich hätte derjenige, auch wenn er im guten Glauben handelt, der Fleisch ohne Beschau abgibt und das sich nachträglich als krank erweist, mit entsprechender Strafe zu rechnen. Die Redaktion.

# ENTSCHEIDUNGEN DES OBERSTEN GERICHTSHOFES

Abdruck mit Bewilligung der Verwaltung der Osterreichischen Juristenzeitung — Nachdruck verboten

## Die Gewalt im Sinne des § 81 StG muß nicht gerade mit der Hand und unmittelbar am Körper ausgeübt werden.

Nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils fuhr der am 24. 5. 1935 geborene Angeklagte B. am 20. 7. 1952 in X mit seinem Fahrrad auf den Gendarmenbeamten A., der ihn in Ausübung seines Dienstes mit einer roten Lampe und durch Zurufe anhalten wollte, direkt mit erhöhter Geschwindigkeit zu, um ihn auf diese Weise zu zwingen, die Fahrbahn freizugeben und von der beabsichtigten Amtshandlung Abstand zu nehmen.

Er wurde des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit durch gewaltsame Handanlegung oder gefährliche Drohung gegen obrigkeitliche Personen in Amtssachen nach § 81 StG schuldig erkannt, weil er sich, wie das Urteil in seinem Spruche sagt, in der vorerwähnten Absicht, einer der im § 68 StG genannten Person mit wirklicher gewaltsamer Handanlegung widersetzt habe.

E. bekämpfte den Schuldspruch des Angeklagten als dessen Vater unter Anrufung des Nichtigkeitsgrundes des § 281, Z. 9a StPO, weil in dem Vorgehen des Angeklagten weder eine wirklich gewaltsame Handanlegung unter Aufbietung körperlicher Kräfte, noch eine gefährliche Drohung erblickt werden könnte. Die Rechtsrüge ist nicht begründet.

Wie der Oberste Gerichtshof in wiederholten Entscheidungen ausgesprochen hat, erfordert der Begriff der wirklichen gewaltsamen Handanlegung im Sinne des § 81 StG nicht, daß die Gewalt gerade mit der Hand und unmittelbar am Körper der obrigkeitlichen Person ausgeübt wird, sondern es genügt jede Widerstandshandlung durch Anwendung einer gegen die obrigkeitliche Person gerichteten, wie eine gewaltsame Handanlegung wirkenden physischen Kraft, die ihrer Tätigkeit entgegengesetzt wird und sie vor die Alternative stellt, entweder den Widerstand unter Anwendung physischer Kraft zu überwinden oder von der Amtshandlung abzustehen (siehe SSt. XXI/99).

Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall nach den Feststellungen des Erstgerichtes unzweifelhaft erfüllt. Der von B. überdies geltend gemachte Umstand, daß sich der Angeklagte damals einer Verwaltungsübertretung schuldig machte und dafür auch bestraft wurde, ist unbeachtlich, da er vor dem erkennenden Gericht gar nicht vorgebracht wurde. Davon abgesehen, findet die Meinung, daß hierdurch die Verurteilung des Angeklagten wegen des Verbrechens nach § 81 StG gehindert würde, im Gesetz keine Stütze.

Die unbegründete Nichtigkeitsbeschwerde war zu verwerfen. (OGH 20. 11. 53, 5 Os 733; LG Feldkirch, Vr 787/52.)

## Es ist nicht erforderlich, daß jede Person, die an den Getöteten Hand angelegt hat, diese Folge auch voraussehen konnte (§ 143 StG).

In der Beschwerde des Angeklagten B. wird darauf verwiesen, daß A. es abgelehnt habe, sich ärztlich behandeln und in ein Krankenhaus bringen zu lassen. Nach dem Sachverständigengutachten hätte die Gehirnblutung unter Umständen vermieden werden können, wenn eine entsprechende ärztliche Behandlung rechtzeitig veranlaßt worden wäre. Für den Tatbestand des Verbrechens nach dem § 143 StG genüge es nicht, daß die Todesursache durch die Handlung der Täter veranlaßt worden sei; sie müsse auch leicht aus ihr erfolgen können. Insbesondere könne niemand, der einem anderen zwei Schläge ins Gesicht versetzte, voraussehen, daß hierdurch eine schwere körperliche Verletzung entstehen würde. Der Täter könne nicht wegen Verbrechens nach dem § 143 StG zur Verantwortung gezogen werden, wenn infolge besonderer Beschaffenheit des Verletzten oder infolge Unterlassung rechtzeitiger Veranlassung des ärztlichen Beistandes nicht voraussehbare Folgen eintreten.

Diese in der Beschwerde entwickelte Rechtsansicht findet im Gesetz keine Deckung. Wenn der Tod einer Person infolge einer durch mehrere Personen unternommenen Mißhandlung eintritt und sich nicht bestimmen läßt, wer die tödliche Verletzung zugefügt hat, so sind alle, die an den Getöteten Hand angelegt haben, des Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung schuldig. Es ist keineswegs erforderlich, daß jede Person, die bei einer solchen Gelegenheit an den Getöteten

Hand angelegt hat, diese Folge auch voraussehen konnte. Ebensovienig erfordert das Gesetz, daß aus der Art der Handanlegung jedes einzelnen Mittäters der Tod des Mißhandelten leicht eintreten kann. Erforderlich ist lediglich, daß eine Mißhandlung durch mehrere Personen stattgefunden hat, daß der Täter an den Getöteten Hand angelegt hat und daß der Tod infolge der Mißhandlungen eingetreten ist. Diese Tatbestandsmerkmale sind im vorliegenden Falle den Feststellungen des Urteils zufolge gegeben, das Erstgericht hat somit ohne Rechtsirrtum den Tatbestand des Verbrechens nach dem § 143 StG als gegeben erachtet. (OGH, 19. 10. 53, 5 Os 541; LG Linz, 6 Vr 1665/51.)

## Die Handlungen aller Mittäter sind als einheitliches Ganzes anzusehen, für das jeder Diebsgenosse haftet (zum Beispiel Bewaffnetsein im Sinne des § 174 I lit a StG).

Das Erstgericht hat mit Recht die Tat der Angeklagten A. und B., C. und D. nach § 174 I lit. a StG beurteilt. Wohl setzt diese gesetzliche Bestimmung voraus, daß der Täter die Waffe in der Absicht mit sich führt, von ihr erforderlichenfalls Gebrauch zu machen. Diese Absicht hat das Erstgericht als erwiesen angenommen. Die Angeklagten A. und B., C. und D. standen zu dem mit der Waffe versehenen E. im Verhältnis der Mittäterschaft. Die Handlungen aller Mittäter sind als ein einheitliches Ganzes anzusehen, für das jeder Diebsgenosse haftet. Das Bewaffnetsein begründet nach dem § 174 I lit. a StG nicht lediglich für den bewaffneten Genossen einen persönlichen Erschwerungsgrund, sondern es bestimmt den verbrecherischen Charakter der Tat. Die gefährliche Beschaffenheit der Tat, derentwegen ein Diebstahl im Falle des § 174 I lit. a StG ohne Rücksicht auf den Betrag, als Verbrechen zu beurteilen ist, ist auch dann gegeben, wenn nur einer der Diebsgenossen mit einer Waffe versehen war. Im gegebenen Falle haben überdies die Angeklagten A. und B., C. und D. von dem Waffenbesitz E.'s Kenntnis gehabt, da E. eben mit Rücksicht auf den Waffenbesitz den Aufpasserdienst versehen wollte. Von einem Rechtsirrtum des Erstgerichtes bei der Beurteilung der Handlungen der Angeklagten nach dem § 174 I lit. a StG kann daher keine Rede sein. (OGH 26. 10. 53, 5 Os 425; KG Wiener Neustadt, 5 Vr 923/51.)

## Wenn ein Gewerbetreibender bei mangelhafter Buchführung für unrichtige Steuererklärungen haftet.

Fahrlässig handelt, wer unter Vernachlässigung der gebotenen und ihm zuzumutenden Vorsicht den Tatbestand einer strafbaren Handlung rechtswidrig verwirklicht, vorausgesetzt, daß er die Tatbestandlichkeit und Rechtswidrigkeit seines Verhaltens zu erkennen vermag. (Rittler, Lehrbuch des österreichischen Strafrechtes, Ausgabe 1933, Band I, Seite 150.) Der Grund der Strafbarkeit liegt in der Vernachlässigung der unter den gegebenen Umständen pflichtgemäßen Aufmerksamkeit, Sorgfalt und Rücksicht gegenüber rechtlich geschützten Interessen anderer. (Lammasch, Grundriß des Strafrechtes, Ausgabe 1911, Seite 31.)

Im gegebenen Falle hat der Angeklagte, wie das Urteil ausspricht, als sein Buchhalter im Jahre 1946 von ihm wegging, zusammen mit seiner Frau in den folgenden Jahren seine Geschäftsbücher selbst geführt. Er ist aber nach seiner eigenen Verantwortung mit den Aufzeichnungen nicht immer nachgekommen, ebenso konnte auch seine Gattin die Buchungsarbeiten nicht entsprechend bewältigen, und es fiel ihm selbst auf, daß seine Buchführung nicht ganz stimmte. Da nun ohne eine ordentliche, das heißt zumindest im wesentlichen lückenlose Führung der Geschäftsbücher in einem Gewerbebetrieb vollständige und daher richtige Steuererklärungen nicht abgegeben werden können, was jedermann und um so mehr einem Betriebsinhaber klar ist, so hätte der Angeklagte erkennen müssen, daß unter diesen Umständen seine jährlich abzugebenden Erklärungen der Steuerbehörde gegenüber unvollständig und in weiterer Folge die Steuern zu nieder veranlagt werden würden. Dieses Verhalten muß nach dem Gesagten aber mit Recht als fahrlässig bezeichnet werden. (OGH, 9. 11. 53, 5 Os 683; KG Leoben, 8 Vr 2032/52.)

# Wilderer mit Schalldämpfergewehren —

## Ein ganzes Waffenarsenal

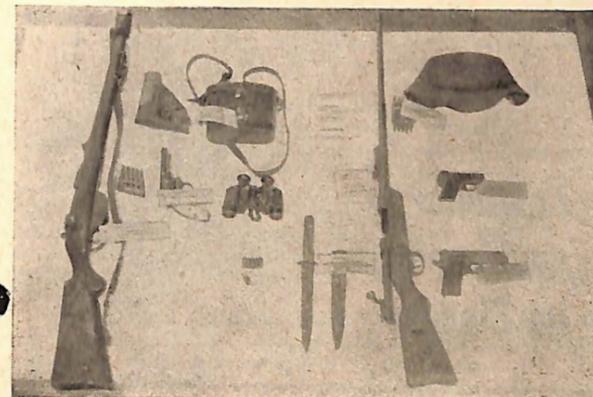
Von Gend.-Kontrollinspektor HEINRICH SEIDL  
Bezirksgendarmereikommandant in Steyr, Oberösterreich

In den Waldgebieten von Kleinraming, im Groß- und Kleinkohlergraben und in Ebersegg wurden unter Leitung des Autors mit mehreren Gendarmen der Gendarmereipostenkommanden Kleinraming und Steyr "Wildererbekämpfungsaktionen" durchgeführt, die einen vollen Erfolg hatten.

Es wurden zunächst drei Personen wegen widerrechtlichen Besitzes von Militärwaffen (Karabinern), eines Revolvers und dazugehöriger Munition sowie wegen Verdachtes des Wilddieb-

Wilderer verhaftet, von denen einer allein 9 Schußwaffen (3 Flobertgewehre, zerlegbar, mit Schalldämpfern, 2 Doppelschrotflinten, 1 Büchsfinte, 1 Kugelstutzen, 1 Militärgewehr 98K, 1 Lauf von einem S-Stutzen, 1 automatische Pistole), ferner 1 Jagdglas sowie größere Mengen verschiedener Munition in seinem Besitz hatte.

Bei einem anderen der vier verhafteten Wilderer vermodeten 2 Jagdgewehre, 2 Flobertgewehre mit Munition und 1 Feldstecher sichergestellt und auch Trophäen mit Beschlag belegt werden.



Beweisgegenstände von Wilderern: Kugelstutzen, Pistolen, Trommelrevolver, Sturmmesser, Feldstecher und Munition



Waffenarsenal von Wilderern, bestehend aus Militärkarabinern, Büchsfinten, Kugelstutzen, Flobertgewehren, dazugehöriger Munition und Feldstechern

stahles verhaftet und dem Gefangenenhaus des Kreisgerichtes Steyr eingeliefert. Außerdem wurden sechs weitere Personen wegen Vergehens gegen das Waffengesetz, Diebstahlteilnehmung und bedenklichen Ankaufes den zuständigen Gerichten angezeigt. Nach langwieriger Nachforschungstätigkeit konnte dann die ganze Wildererbande gefaßt werden. Erstaunlich war das jugendliche Alter der Wilderer, von denen der jüngste 14 und der älteste nicht über 20 Jahre alt waren. An Sonntagnachmittagen hatten sich diese Burschen zur Aufgabe gemacht, buchstäblich Streifungen auf Wild zu unternehmen. Sie trieben sich in den Wäldern herum und knallten jedes Wild ab, das ihnen gerade vor den Lauf kam. Insgesamt wurden bei ihnen 3 Gewehre, 1 Revolver, 2 Pistolen, 1 Sturmmesser und 2 Feldstecher beschlagnahmt. Der Schaden, der durch diese Wilderertätigkeit verursacht worden ist, wird erst im Laufe des Strafverfahrens voll ermittelt werden können, doch ist schon jetzt erwiesen, daß er ein beträchtlicher ist, zumal die jugendlichen Täter schon seit 1947 gewildert haben. Im Zusammenhang mit dieser Wildererbekämpfungsaktion wurden auch vom Gendarmereipostenkommando Maria Neustift vier



## Besoldungsrecht der Bundesbediensteten

Mit erläuternden Bemerkungen, Durchführungsvorschriften, Erkenntnissen des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofes und Entscheidungen der Zentralstellen. Herausgegeben von a. o. Univ.-Prof. Dr. Erwin Melichar, Sektionsrat im Bundesministerium für Finanzen, und Hans Ostermann, wirklicher Amtsrat im Bundesministerium für Finanzen. Oktav, XII, 512 Seiten. Manzsche Große Gesetzesausgabe. 40. Band, Wien 1953. Broschiert 116.50 S, gebunden 129.— S.

Seit der im Jahre 1934 von der Staatsdruckerei herausgegebenen Ausgabe des Besoldungsrechtes der österreichischen Bundesangestellten von Dr. Erich Gruber und Dr. Robert Schimek ist keine umfassende Ausgabe des österreichischen Besoldungsrechtes für Bundesbedienstete mehr erschienen. Es ist daher das große Verdienst des Univ.-Prof. Dr. Erwin Melichar und des Amtrates Hans Ostermann diese seit dem Jahre 1945 unübersichtlich gewordene Rechtsmaterie in einer Gesetzesausgabe zusammengefaßt, diese reich illustriert und mit allen wichtigen ministeriellen Rundschreiben und Erkenntnissen des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofes verbunden zu haben.

Im Hinblick auf die Größe der Rechtsmaterie kann die nur auszugsweise Behandlung des Pensionsrechtes (nur soweit berücksichtigt, als es zum Verständnis der für Ruhestandsbeamte geltenden besoldungsrechtlichen Vorschriften notwendig ist) nicht als ein Mangel angesehen werden, da sonst — wie die Verfassungsverfasser im Vorwort zum Ausdruck bringen — der Umfang dieser Gesetzesausgabe, die primär für Benutzer bestimmt ist, die sich mit dem Besoldungsrecht der aktiven Bundesbediensteten befassen, allzusehr ausgeweitet worden wäre.

Die Gesetzesausgabe umfaßt alle für den Dienstgebrauch in der österreichischen Bundesgendarmerie wichtigen besoldungsrechtlichen Vorschriften, wie etwa die Beamten-Ueberleitungsvorschriften, das Gehaltsüberleitungsge- das Abfertigungsgesetz, BGBl. Nr. 94/1949, das Ruhegehußvordienstzeitengesetz, BGBl. Nr. 193/1949, samt Verordnung, BGBl. Nr. 231/1949, und auszugswise auch die Pensionsgesetze und die Dienstpragmatik. Im Anschlusse verweise auch die Vertragsbedienstetengesetz, BGBl. Nr. 86/1948, die den besprochen das Vertragsbedienstetengesetz, BGBl. Nr. 113/1948, die Vordienstzeitenverordnung für Vertragsbedienstete, BGBl. Nr. 113/1948, die Vorschriften über die Bezugszuschläge und die Reisegebührenvorschrift samt den wichtigsten Runderlassen. Den Abschluß bilden das Kinderbeihilfengesetz, BGBl. Nr. 31/1950, das Wohnungsbeihilfengesetz, BGBl. Nr. 229/1951, und eine Reihe vorzüglich ausgewählter Exekutionsvorschriften.

Es kann gesagt werden, daß diese Ausgabe, die das gesamte österreichische Besoldungsrecht umfaßt und wegen ihrer reichen Kommentierung, Erläuterung an Hand von trefflichen Beispielen und Berücksichtigung aller Erlasse der Zentralstellen für den Dienstgebrauch in der österreichischen Bundesgendarmerie besonders geeignet ist.

Es wäre zu wünschen, daß diese Gesetzesausgabe die ihr gebührende Beachtung finde. Dr. E. N.

## FÄRBEREI - CHEM. PUTZEREI

A. Baigar - Innsbruck  
Inhaber: Prof. E. A. PFEIFER, beh. gepr. Färbemeister  
Anichstraße 10 - Tel. 2865

Täglicher Postversand  
Für Gendarmereie- und Polizeibeamte: 20% Preisermäßigung  
8 Tage Lieferzeit



Der  
Gendarmerie-  
Diensthund

## Diensthundeerfolge

Von Gend.-Major ANTON HATTINGER  
Gendarmeriezentralkommando

Gendarmeriediensthündin „Brege“ des Postens Solbad-Hall klärt Wilddiebstahl auf. Am 22. November 1953 wurde im Wattental von einem Unbekannten ein Gamsbock gewildert, wobei vom Täter jede Spur fehlte. Man wußte nur ungefähr die Stelle wo das Wild aufgebrochen wurde. Zur Mitwirkung bei der Nachforschung nach dem Wilddieb wurde die Gendarmeriediensthündin „Brege“ des Postens Solbad-Hall unter der Führung des Gendarmeriepatrouilleners Nußbaumer angefordert.

Nach schwierigem dreieinhalbstündigem Marsch erreichte die Patrouille im äußerst unwegsamem Gelände den Tatort und „Brege“ konnte nach kurzer Rast angesetzt werden. Die Fährtenarbeit konnte nur mehr im Mondenschein durchgeführt werden. Der Fluchtweg des Wilddiebes führte über felsiges, schwieriges Gelände, so daß die Hündin einige Male aus der Arbeit genommen werden mußte, um sich zu erholen. Obwohl die Tat 14 Stunden zurücklag, verfolgte die Hündin die Fährte sicher bis zur etwa 1800 m herabreichenden Schneegrenze, wo sich dann die Verfolgung etwas günstiger gestaltete. Knapp vor dem Ziele mußte die Hündin infolge Erschöpfung die Arbeit aufgeben. Durch die geleistete Arbeit hatten die verfolgenden Gendarmen und Jagdorgane die richtige Spur des Täters gewonnen, obwohl anfänglich der Verdacht auf einen anderen, gerade in der entgegengesetzten Richtung wohnenden Wilddieb gefallen war. Die Ausforschung des Täters, der inzwischen aus seiner Behausung geflüchtet war, dauerte die ganze Nacht hindurch an und es gelang schließlich, diesen in der Person eines zwanzigjährigen Burschen zu verhaften. Bei der vorgenommenen Hausdurchsuchung wurde ein Teil des Fleisches, die Gamsdecke und das Krickel vorgefunden.

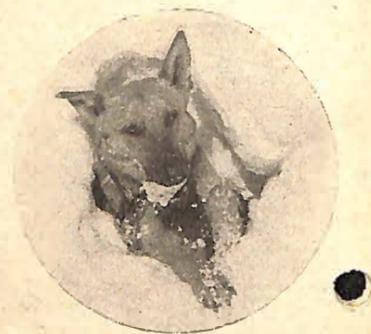
Die hervorragende Leistung der Diensthündin führte zu einem vollen Erfolg, der ohne dieser nicht erzielt hätte werden können. Die zurückgelegte Wegstrecke betrug zirka 18 km und muß das Zusammenarbeiten zwischen den Gendarmen und Jagdorganen besonders lobend hervorgehoben werden. Der erzielte Erfolg zeigt, daß, wenn der Diensthundeführer verständnisvoll mit seinem Hund zusammenarbeitet, auch unter den schwierigsten Verhältnissen positive Arbeit geleistet werden kann.

„Ardo“ macht wieder von sich reden. In der Dezember-Folge unserer Zeitschrift haben wir einen Erfolg des Diensthundes „Ardo“ des Postens Imst in Tirol aufgezeigt. Diesmal war „Ardo“ wieder voll in Form und verfolgte die Spur nach einem Notzüchtler bis zu dessen Behausung.

Am 1. Dezember 1953 um zirka 18 Uhr wurde die 18jährige Bauerntochter Hedwig G. aus Geschwendet außerhalb der Ortschaft von einem unbekanntem Mann überfallen, zu Boden geworfen und zu notzüchtigen versucht. Durch ihre heftige Gegenwehr gelang es der Ueberfallenen sich des Täters zu erwehren und die Flucht zu ergreifen. Nach zirka sieben Stunden, und zwar ungefähr um Mitternacht, kam der Diensthundeführer Gendarmerierayoninspektor Anton Thurner des Postens Imst mit dem Diensthunde „Ardo“ auf den Tatort, um die Verfolgung des Täters aufzunehmen. „Ardo“ konnte anfänglich keine richtige Spur ausmachen, da die Ueberfallene die

Orientierung verloren hatte. Nach längerem Suchen gelang es dem Hunde aber eine bestimmte Fährte zu finden und er verfolgte diese bis in die Wohnung eines in Obsteig wohnhaften Hilfsarbeiters. Der nun durch die Arbeit des Hundes dringend verdächtig gewordene Hilfsarbeiter gestand auch dann nach umfangreichem Verhör die Tat ein.

Die Arbeit des Hundes muß besonders hoch gewertet werden, da, wie sich nachträglich herausgestellt hatte, der Weg über stark begangene Wege und Straßen und durch verschieden gestaltetes Gelände geführt hat und der vom Hunde eingehaltene Weg mit jenem, den der Täter zurückgelegt hatte, übereinstimmte. Besonders hervorgehoben muß werden, daß die Arbeit des Hundes zur Nachtzeit erfolgt ist.



(Fortsetzung aus Folge 2)

## Lawinensuchhunde im Einsatz

Die Einzelheiten bei Lawinenkatastrophen von derartigen Ausmaßen lassen sich für den Laien nicht erklären, so daß man die vielen Schwierigkeiten nicht so verständlich machen kann. Es muß aber bedeutet werden, daß der Einsatz eines Hundes dort, wo auch Häuser und Stallungen mitgerissen werden, äußerst schwierig ist. Der Hund sucht im Gelände und zeigt jeden Geruch, der aus den Lawinen strömt, an. Es kann sich hier selbstverständlich um Tiere, Fleisch oder sonstige mit irgendeinem Geruch behaftete Gegenstände handeln, die sich dann beim Nachgraben nach dem Verweisen durch den Hund nicht als die gesuchte Person herausstellen. Es muß in diesem Zusammenhang festgestellt werden, daß die Sucharbeit des Hundes diesen derart anstrengt, daß sich dessen Körpertemperatur bis auf 41 Grad erhöht. Bei Ansätzen, die aber oft Gegenstände und nicht den Gesuchten zutage fördern, werden die Kräfte des Hundes derart beansprucht, daß er längere Zeit pausieren muß. Beim Lawineneinsatz kommt es aber meistens auf die Zeit an, denn es ist ein Wettlauf mit dem Tod.

Auch das Bundesland Tirol wurde von dieser Naturkatastrophe heimgesucht. Der Gendarmerie-Lawinensuchhundeführer Gendarmerierayoninspektor Karl Gräber der Erhebungsabteilung des Landesgendarmeriekommandos für Tirol wurde mit Gendarmerie-Lawinensuchhund „Greif vom Hause Gawadzun“ zur Suche nach einem Vermißten eingesetzt. „Greif“, ein alter Routinier auf dem Gebiete des Lawinewesens, wurde am 13. Jänner 1954 bei Hinterberg, nachdem menschliche Suchaktionen kein Resultat erzielen konnten, nach schwierigem Anmarsch in den Morgenstunden des 13. Jänner 1954 angesetzt. Schon nach einer Suchzeit von nur 5 Minuten zeigte „Greif“ die Stelle an, wo der vermißte Bauer Franz Pfister tot geborgen werden konnte. Besonders bezeichnend ist dieser Einsatz deshalb, weil trotz umfangreicher Sucharbeiten durch die Rettungsmannschaften der Vermißte nicht gefunden werden konnte.

Die Gendarmerie-Lawinensuchhündin „Senta III v. Hochspitz“ des Postens Kindberg in Steiermark wurde unter der Führung des Gendarmen Engelbert Noiges bei der Lawinenkatastrophe im Mürtal am 12. Jänner 1954 zur Suche eingesetzt. Nachdem die Suche wegen Lawinengefahr eingestellt werden mußte, fand am 13. Jänner abermals ein Einsatz statt und es gelang der Hündin, 3 Verschüttete zu verweisen und auszugraben. Leider kam die Rettung zu spät, da die 3 Männer bereits tot waren.

Unsere heutige Ausgabe liegt eine Ausschreibung neuer Fernunterrichtslaufgänge der FERNSCHULE FUER STAATSBEAMTE bei. Die Schule steht unter der wissenschaftlichen Leitung von Dr. G. Halasz, Wien IX, Hörlgasse 9. Lesen Sie die Ausschreibung gut durch.

# NORDAFRIKA IN 30 TAGEN

Von Krim.-Revierinspektor FRANZ HAMMERSCHMIED, Wien

Liebe Leser, ich bin überzeugt, daß Sie genau so ungläubig lächeln werden wie meine verschiedenen Bekannten, als ich ihnen von meiner Absicht erzählte, in 30 Tagen, da ich leider im Jahr nicht länger Urlaub habe, Spanien und das südlichste Marokko zu bereisen. Es stellte sich nämlich bei den Vorbereitungen heraus, daß bei einer Verwirklichung meines Planes eine Gesamtstrecke von zirka 10.000 km zu bewältigen wäre. Ich wollte mit meinem Solomotorrad „Horex-Regina“ unbedingt bis zu den südlich des Hohen Atlas liegenden Oasen Ourzazate, Boumalne und Tinerhir kommen, da diese Gegend in verschiedenen Prospekten, die mir im Jahre 1952 beim Touring-Club in Paris in die Hände kamen, als das richtige Marokko geschildert wurde. Trotz verschiedener Einwände von allen Seiten blieb ich bei meinem Entschluß und begann mich einige Monate vorher mit meinem Berufskollegen Josef Vökl, vor allem durch Anhören von Vorträgen, vorzubereiten. Es sei erwähnt, daß diese Zeit vielleicht schöner war als die Reise selbst.

Auf Grund der bei meinen bisherigen Reisen, die sich jeweils in zehn Tagen immer auf mindestens 3000 bis 4000 km erstreckten, gesammelten Erfahrungen, kam ich zu der Ansicht, daß auch solche außergewöhnliche Reisen innerhalb einer normalen Urlaubszeit möglich sind. Unter der Annahme, daß man dabei auch sehr viel sehen soll und trotzdem nicht wie ein Wertungsfahrer durch die Gegend rast, sind meiner Meinung nach die Einhaltung folgender Punkte Voraussetzung:

1. Vorbereitung durch Reiseführer, Fremdsprachen usw.
2. Festlegen der Tagesrouten an Hand der verschiedenen genauen Karten, unter Berücksichtigung des möglichen Stunden-durchschnittes.
3. Sehr vorsichtige Auswahl des Partners.
4. Kein Zelt und nur wirklich das notwendigste Gepäck, vor allem keine Lederbekleidung.
5. Zügige Fahrweise, und zwar immer Etappen zu 120 bis 150 km, dies ergibt pro Tag 6 Stunden mit 300 bis 400 km.

Die Beachtung des Vorstehenden ergibt zusammenfassend einen unerhört großen Zeitgewinn und vor allem keine physische und psychische Ermüdung.

Wir waren daher bei der Abreise am 25. April 1953 nur mit einem kleinen Koffer (zirka 15 kg) und zwei Paktaschen, dafür jedoch mit einer ziemlichen Anzahl Stadtplänen und sonstigen Behelfen ausgerüstet.

Auf technische Einzelheiten in Verbindung mit praktischen Erfahrungen in den verschiedensten Ländern Europas werde ich im Schluß des Berichtes näher eingehen.

Zum Abschluß dieser mehr oder weniger wichtigen Einleitung wäre noch zu erwähnen, daß lediglich das Visum für Marokko einige Schwierigkeiten bereitet, falls Sie nicht einen 100prozentigen Nachweis erbringen, daß Sie nach dem Urlaub tatsächlich wieder nach Oesterreich zurückkehren (Wartezeit zirka 2 Monate). Das gleiche gilt auch für Tunesien, hingegen bekommen Sie das Visum für Algerien, da dieses Land ein Teil des französischen Mutterlandes ist, bereits in Wien bei der französischen Gesandtschaft. Das Visum für Spanien reichen Sie am besten bei einem Reisebüro ein (zirka 180 S). Wollen Sie nach Französisch Marokko, dann müssen Sie gleichzeitig das Transitvisum für Spanisch Marokko beantragen, da die Besorgung in Madrid oder Tanger einen Zeitverlust darstellt. Für den Besuch der Stadt Tanger vom spanischen Hafen Algeciras aus genügt das Visum für Spanien.

Sie werden bemerkt haben, daß ich immer wieder auf das Wort Zeitverlust komme, aber Sie werden mir nach einer ähnlichen Reise recht geben und verstehen, weshalb dieser Punkt so wichtig ist. Wenn ich die Devisenfrage erörtere, so beachten Sie als wichtigsten Punkt, daß Sie sich nach Möglichkeit sofort bei der ersten ausländischen Bank mit Devisen der einzelnen Länder versorgen, dann sind Sie nicht mehr gezwungen, wiederholt nach einer Bank zu suchen. Außerdem gibt es im Ausland Feiertage, von denen Sie keine Ahnung haben und dadurch gezwungen werden, privat mit Verlust zu wechseln. Im übrigen kaufen Sie Devisen im fremden Land immer günstiger wie im eigenen.

CAMPINGMOBEL/ZELT  
ZUBEHÖR/AUFTMATTPLÄTZEN/LEHZZELTE

**Petersen**  
ZELTE  
PETER PETERSEN  
ZELTE FABRIK  
WIEN XV, DIEFENBACHG. 59 R 995 10

GÜNSTIGE TEILZahlungsmöGLICHKEITEN

für Ihre

## PHOTODIENSTSTELLEN

in Wien und der Provinz

liefern wir sämtliche Bedarfsartikel

# PHOTO-KONSUM

Wien VI

Capistrangasse 2

Telephon A 33 0 81 und B 25 2 87

Geschäftszeit von 8—17 Uhr, Samstag von 8—12 Uhr

Langjähriger Lieferant der

Kulturinstitute, Schulen, Behörden  
und Industrie



bringt

## Spitzenleistungen

in Qualität und Preiswürdigkeit

bei unerreichter Auswahl

# Scheidle

FELDKIRCH

BREGENZ



## Erste n.-ö. Brandschaden-Versicherungsaktiengesellschaft

(Kammeranstalt)

Wien I, Herrngasse 19 - Tel. U 20 510

Das führende Feuerversicherungsinstitut Niederösterreichs

Feuerversicherungen aller Art,

ferner Einbruchdiebstahl-, Hausrat-, Leitungswasser- und Beraubungsversicherungen

Geschäftsführungen in allen Orten Niederösterreichs



**KNORR**  
Goldaugen  
SUPPEN  
in 3 Minuten fertig

Die illustrierte Rundschau der Gendarmerie erscheint einmal monatlich, Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Zustimmung der Redaktion. Textänderungen bleiben vorbehalten. Im Falle höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Lieferung oder Rückerstattung bezahlter Bezugsgebühren. Gerichtsstand Wien.

Herausgeber: Gendarmerie-Oberst Dr. Ernst Mayr. — Eigentümer und Verleger: Illustrierte Rundschau der Gendarmerie. — Für den Inhalt verantwortlich: Gend.-Major Käs. — Alle Wien III, Hauptstraße 68. — Druck: Ungar.-Druckerei, Wien III, Ungergasse 2.

Nun zu meiner Reise selbst. Ich will Sie nicht mit allzuviel Baedekerweisheit belästigen, denn die genauesten Jahreszahlen werden Sie nicht sehr interessieren, noch werden sie Ihnen so helfen, wie die kleinsten praktischen Ratschläge.

Da ich Ende April bei einer Fahrt über die Schweiz am Arlbergpaß Schwierigkeiten befürchtete, schlugen wir sofort die Richtung Italien ein, und zwar über Udine—Padova—Piacenza—Genua. Der Zustand der herrlichen italienischen Straßen und Verkehrsverhältnisse zu erörtern, erübrigt sich wohl, da viele von Ihnen diese sicher bereits kennen.

Hinsichtlich der italienischen Riviera wäre zu erwähnen, daß Sie bei einer Urlaubstour die Strecke La Spezia—Genua nicht versäumen sollen. Weiter benützen Sie von Monte Carlo nach Nizza unbedingt die Bergstraße, da Sie von dieser den wunderschönen Ausblick auf Monte Carlo und Monaco haben. Der Spielkasinosbesuch kostet zirka 20 S und sollen Sie einen solchen nicht versäumen.

Nach einer etwas langsamen Fahrt durch die schönen Städte Nizza und Cannes ging es über Arles—Montpellier—Narbonne zur spanischen Grenze. Die Formalitäten dortselbst sind nach Bezahlung von zirka 25 S pro Person und Abgabe einer Devisenerklärung rasch erledigt. Hinsichtlich dieser brauchen Sie nicht ängstlich sein und können auch 10.000 Dollar angeben, jedoch benötigen Sie diese Erklärung später bei der jeweiligen Bank.

Sollten Sie, eine rasche Fahrt durch Frankreich ist aus finanziellen Gründen zu empfehlen, abends zu dem Grenzübergang Le Pertheus kommen, so rate ich Ihnen das Gasthaus Solar, 100 m nach dem Zollschranken, und Sie werden gleich in den ersten Stunden auf das angenehmste vor Spanien überrascht werden. In diesem Zusammenhang will ich gleich erwähnen, daß Sie in Spanien immer im Vorteil sind, wenn Sie, auch nur bei einer Nächtigung, Pensionsverpflegung nehmen. Durchschnittlich betragen die Pensionspreise (drei Mahlzeiten) 30 bis 40 S in mittleren Hotels der größeren Städte.

Für Ihr Fahrzeug trachten Sie immer den sogenannten "Plomo"-Benzin (72 Okt.) in den Städten zu erhalten, dieser kostet ebenfalls nur 3,60 S wie der weitaus schlechtere Normalbenzin.

Die Straße über Figueras nach Barcelona ist sehr kurvenreich, landschaftlich schön und führte die letzten 50 km an der Küste entlang, jedoch ist dieser Teil nicht mit der Riviera zu vergleichen. Wollen Sie nur an einen spanischen Strand fahren, so schlage ich Ihnen die sogenannte Costa Brava mit dem herrlichen Ort Lafranch vor. In finanzieller Hinsicht derzeit für uns noch günstig.

Barcelona, die erste Stadt Spaniens, in kommerzieller und industrieller Hinsicht sehr wichtig, liegt in einer vom Mittelmeer und verschiedenen 500 m hohen Bergen eingeschlossenen Ebene. Von dem 213 m hohen Montjuich aus, hat man einen Ueberblick auf die Stadt. Der Hafen ist nach Marseille der bedeutendste an der Nordküste des westlichen Mittelmeeres.

Von der herrlichen Generalissimus Franco-Straße, die man mit der "Unter-den-Linden"-Straße in Berlin vergleichen kann, werden Sie bestimmt genau so begeistert sein wie von "Victoria"-Platz und der Kirche der "Heiligen Familie". Abends von 19 bis 22 Uhr schlage ich Ihnen einen Bummel auf den verschiedenen Hauptstraßen, die als Ramblas bezeichnet werden und meistens bis zum Meer führen, vor und sie werden erstaunt sein, daß man in dieser Stadt den Fußgängern die Straßenbreite unseres Ringes einräumt und die verschiedenen Verkehrsmittel, wie Auto, Straßenbahn, nur die Seitenfahrbahnen zur Verfügung haben.

Allgemein wird diese Stadt mit Paris verglichen und muß ich dieser Ansicht auch vollkommen zustimmen, und wenn sie auch nicht die Ausdehnung wie Paris hat, so hält sie hinsichtlich Verkehrsdichte und Nachtleben jedem Vergleich stand. Trotzdem wir sehr gut und billig untergebracht waren und auch sonst verschiedene Einladungen zu einem längeren Aufenthalt lockten, mußten wir mit Rücksicht auf unser noch sehr weites Ziel der Stadt bald den Rücken kehren. Sollten Sie vielleicht mehr Zeit haben, dann besuchen Sie unbedingt die Insel Mallorca (Palma).

Fortsetzung folgt.

ES LOHNT SICH! Die allbekannte Geschäftsstelle J. PROKOPP, Wien VI, Mariahilfer Straße 29, hat neuerdings durch bedeutende Gewinnauszahlungen vielen, vielen Menschen für ihre bewährte Kundentreue gedankt. Der unserer heutigen Auflage beiliegende Prospekt verspricht nicht zuviel, ein kurzer Studium der besprochenen Tatsachen wird auch Ihnen den Weg zu Glück und Reichtum weisen.

Nie müd

wirst Du mit

*Meingast*  
Schuh!

Skischuhe, Bergschuhe, Sporthalbschuhe aus den Sportschuh-Fachwerkstätten

## FRANZ MEINGAST

G M U N D E N

In den besten Fachgeschäften erhältlich!

Für 120 S monatlich ohne Anzahlung erwerben Polizei- und Gendarmerieangehörige eine fabriksneue Kofferschreibmaschine.

Besuchen Sie oder schreiben Sie an die Firma

**H. KOHLBACHER**, Büromaschinen  
SALZBURG, Linzer Gasse 49, Telefon 68 563



Für Gendarmeriebeamte besondere Begünstigungen

## KOH-I-NOOR BLEISTIFTE

DIE WELTMARKE - ÖSTERREICHISCHES ERZEUGNIS

L. & C. HARDTMUTH

GEGRÜNDET 1790 / FABRIKEN IN ATTNANG-PUCHHEIM UND MOLLENDORF (B.G.L.D.)



## Großkonfektionshaus

Herren - Damen - Kinderbekleidung

Meterware

Spezialhaus für Lodenmäntel

MARKE „WETTERFEST“

# L. Ornstein

Salzburg, Getreideg. 24 - Tel. 81161

Gendarmerie- und Polizeibeamte erhalten besondere Preisbegünstigungen und Zahlungserleichterungen

HAUSHALTSEIFEN  
TOILETTESEIFEN  
WASCHMITTEL  
TURMINSCHROLIT

FRANZ

## SCHROLL

SEIFENFABRIK



TELEPHON: FELIXDORF 53

*Rajsigl*

SALZBURGER  
SÜSSWARENFABRIK G.M.B.H.

*Mirabell*  
BISQUIT-  
und CONFISERIEFABRIK  
KAPPEL & KLUGE  
Grödig-Salzburg

Die führenden Marken der Alpenländer in  
Schokoladen, Desserten u. Dauerbackwaren

**SURGE-MELKMASCHINEN**

*schneller  
reiner und  
mehr Milch!*



*solid  
dauerhaft*  
MILCHZENTRIFUGEN

*Melotte*

WIEN IV., MAYERHOFGASSE 16

Wichtige Neuerscheinung für alle Dienststellen  
der Gendarmerie und Polizei

**Das Besoldungsrecht  
der Bundesbediensteten**

Mit erläuternden Bemerkungen, Durchführungsvorschriften,  
Erkenntnissen des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts-  
hofes und Entscheidungen der Zentralstellen

Herausgegeben von

Dr. ERWIN MELICHAR

a. o. Professor an der Universität Wien, Sektionsrat im  
Bundesministerium für Finanzen

HANS OSTERMANN

Wirklicher Amtsrat im Bundesministerium für Finanzen

Umfang: 512 Seiten. Preis: Brosch. 116.50 S, geb. 129 S.

Zum ersten Male seit rund 20 Jahren liegt nun-  
mehr wieder eine vollständige Zusammenfassung des Be-  
soldungsrechtes mit ausführlichen Erläuterungen vor.

Enthalten sind unter anderem: Gehaltsüberleitungs-  
gesetz; Vertragsbedienstetengesetz 1948 mit allen zugehö-  
rigen Verordnungen und Durchführungsbestimmungen, die  
Pensionsgesetze, Reisegebührevorschrift, Kinderbeihilfen-  
gesetz, Wohnungsbeihilfengesetz, einschlägige Exekutions-  
vorschriften. Ein Literaturverzeichnis und ein ausführliches  
Sachverzeichnis vervollständigen den Band.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen oder beim

**Verlag Manz, Wien I, Kohlmarkt 16**



..NUR  
auf einen ist immer Verlass!  
*Imbo der kochfertige Kaffeewürfel für Haushalt u. Sport*

*Versichere dein Heim und deine Habe gegen Feuerschaden*

bei der **VORARLBERGER LANDES-FEUERVERSICHERUNGS-ANSTALT**  
BREGENZ, POSTFACH 20, FERNRUF 21 55



**Friedrich Machacek**

Gerichtlich beedeter Sachverständiger  
und Schätzmeister

Erzeugung von Metallmöbeln

Kompl. Einrichtungen für  
Krankenhäuser und Sanatorien  
USW.

Wien XX, Jägerstraße 56

Telephon A 41036



**Wir erzeugen:**

Lotterbetten, Couches, Doppelschlafcouches,  
Ottomane, Bettbänke, Fauteuils, Matratzen

**Wir führen:**

Bettfedern, Daunens, Inlette, Decken, Kinder-  
betten, Kinder-Sport- u. Liegewagen, Puppen-  
wagen sowie Betteneinsätze in größter Auswahl

Zahlungserleichterung ohne Preisauflschlag

**J. WITTBERGER**

SALZBURG, PARIS-LODRON-STR. 12



Chemische Fabrik

**Wilhelm  
Neuber A. G.**

Wien VI, Brückengasse 1  
Telephon B 27 585

Für die Werkstatt und fürs Heim  
**GLUMIFORM**  
DER KALTE LEIM!

**Garten-  
Schläuche**

SCHLAUCHARMATUREN  
SCHLAUCHHASPELN

**A. Haidenthaller  
& Sohn**

Techn. Asbest- u. Gummiwaren

Salzburg, Linzer Gasse 46, Tel. 723 56



**MUSIKHAUS DOBLINGER**

MUSIKALIEN  
MUSIKINSTRUMENTE  
SCHALLPLATTEN  
LANGSPIELPLATTEN

Prompter Postversand  
WIEN I. Dorotheergasse 10. Tel. R 26 480/81

**Übersiedeln Sie nur mit FALLENEGGER**



Salzburg, Baierhammerstraße 14

Telephon 71 4 61

Vermittlungen werden honoriert!

Bauglaserei / Glasschleiferei / Autoglaserei  
Spiegelerzeugung

**Kreidl & Co.**

Salzburg, Cafferstaße 10, Tel. 714 71

Glasbetonbausteine-Verlegung

Übernahme aller Bau-, Portal- und  
Reparatur-Glaserarbeiten

Lager sämtlicher Glassorten

**EVVA-WERK**

INH. KARL JINDRICH

Spezialerzeugung von  
Sicherheits-Zylinder-  
schlössern aller Art und  
Einschlüsselanlagen

Fabrik: Wien V, Margaretenstr. 121

Telephon B 22 429 und A 36 087

**Fahrzeug- und Karosserie-Reparaturen**

Mechanische Werkstätte / Schlosserei / Spenglerei / Wagnerei / Sattlerei / Schmiede / Lackiererei  
Elektriker-Werkstätte



OFFIZIELLE **Geigent** UND **Tempo** VERTRAGSWERKSTATTE

KAROSSERIE-AUFBAUTEN IN GANZSTAHLAUSFÜHRUNG FÜR ALLE ZWECKE

**AUSTRO-TATRA-WERKE** GESELLSCHAFT M. B. H.

WIEN XI, SIMMERINGER HAUPTSTRASSE 98-100 • Telephon M 10 5 90 Serie



BADGASTEIN · BAD REICHENHALL

SALZBURG: PLATZL 1, FERNRUF 50 46

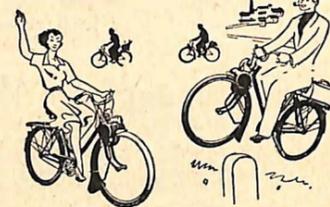
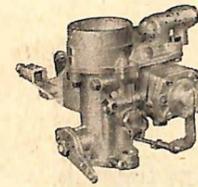
BADGASTEIN: KIRCHPLATZ 7, FERNRUF 24 80

BAD REICHENHALL: LUDWIGSTR. 14, FERNRUF 27 96

Größtes Spezialgeschäft für Optik an allen Plätzen

SOLEX-SCHNELLSTART-  
UND SPARVERGASER

VELOSOLEX MOTORFAHRRAD



Generalvertretung  
**Adalbert Kiss**

Wien I, Bartensteingasse 4, A 24 0 71  
Einbau- u. Einregulierungswerkstätten  
V, Wiedner Hauptstraße 135, U 43 0 93



Teilzahlung ohne Angabe  
bis acht Monate möglich

Langjähriger Lieferant der in Zivil gut  
gekleideten Gendarmeriebeamten  
und deren Familien

## NEUZEITLICHE LEHRMITTEL

für den naturwissenschaftlichen Unterricht

### Physik

Bauteile und Geräte zur zeitsparenden Aufbauphysik  
nach Ing. Ernst Roller

Geräte und Modelle für den physikalischen Unterricht

### Chemie

Experimentiergeräte Chemie

Experimentierkästen, Technologie, Chemikaliensatz

Chemikalien u. Reagenzien für den chemischen Unterricht

Chemischer Laboratoriumsbedarf



UNIVERSITAS-LEHRMITTEL-GESELLSCHAFT M. B. H.  
Wien III, Beatrixgasse 32, M 11 0 76 Serie

Die Anforderungen, die an die  
Gendarmeriebeamten gestellt wer-  
den, verlangen nicht nur körperliche  
Tüchtigkeit, sondern auch geistige  
Beweglichkeit.

Wer sich für die Abschlußprüfung  
durch ein ordentliches Selbststudium  
ein gediegenes Wissen aneignen  
will, der greift nach den

## Aulim-Lehrbriefen

für Deutsche Sprache, Geschichte und Geo-  
graphie, die den gesamten Stoff  
in leicht faßlicher Form mit vielen  
Übungen, Aufgaben und ihren  
Lösungen bringen. Jeder Lehrgang  
umfaßt 10 Lehrbriefe.

Auskünfte erteilt gerne die Verwaltung der  
Aulim-Lehrbriefe, Wien III, Beatrixgasse 32



**BATTERIE-  
FABRIK**

Gegründet 1921

JOHANN PROKOSCH

Wien XIV, Cumberlandstraße 27 - Fernruf A 51 4 36

## PAXETTE KAMERAS!

Kleinbild 24x36 mm, 36 Aufnahmen, Prontor-S 1/300 Sek.  
synchronisiert

Paxette I mit Optik Kata 2,8 . . . . . S 885.-

Paxette I mit Optik Steinheil-Cassar 2,8 . . . . . S 1017.-

Paxette II mit Optik Kata 2,8, Wechseloptik . . . S 1059.-

Paxette II mit Optik Cassar 2,8, Wechseloptik . . S 1146.-

Bereitschaftstasche, Leder . . . . . S 126.-

Preiskatalog gratis / Auch gegen Teilzahlung

**FOTO STRANGER, Salzburg**  
Residenzplatz 4 • Telephon 29 662

## JOHANN SPRINGER

KOMM.-GES.

BAD ISCHL, SCHULGASSE 3

WAFFEN, MUNITION,  
ALLE REPARATUREN

EIGENER WURFTAUBENSTAND!



**AUTOMAT-  
KAMINE**

Zentrale:  
Wien XVIII, Jägerstraße 10

Filialen:  
Graz, Joanneumring 13  
Linz, Hauptplatz 17  
Wr. Neustadt, Bahngasse 22  
St. Pölten, Hessgasse 5

**Ein Schmoll-Tip:**

Nicht nur Schuhe pflegt und glänzt man mit SCHMOLL-PASTA, sondern auch jedes echte Leder!

**Sporthaus STEINECK**

Wien VII/62, Lerchenfelderstr. 79-81  
Telephon B 315 25

Gesamte Sportausrüstung und Bekleidung

BEHÖRDL.  
KONZESS.



**AUTO**  
RETTUNG, HILFE, BERGUNG  
**TOMAN & CO.**  
Tel. U 45 4 30  
IV, PRINZ-EUBEN-STR. 30  
LAUFENDER DIENST



Zigarettenhülsen

Zigarettenpapier

**SAMUM**

Wachstuch-Imitationspapiere,

Bodenbelag,

Papierservietten,

Klosettpapiere,

Kartonagestreifen,

Bunt- u. Dekorationspapiere,

Tischbelag,

Einbreitpapiere

Bekleidungshaus

**„Texhages“**

Textil-Handelsges. m. b. H.

WIEN VII, Neubaugasse 28, Tel. B 30 5 85, B 36 307

LINZ, gegenüber Hauptbahnhof, Tel. 27 8 12

Sämtliche Bekleidung für Herren,  
Damen und Kinder

Schuhe aller Art, Bettwaren (Stepp-  
decken, Matratzen usw.), Teppiche,  
Stoffe usw.

gegen zinsfreie Teilzahlung bis  
6 Monate (Ausnahmsbestimmungen  
möglich)

IN LINZ auch Koffer- und Lederwaren und eigene  
Sportabteilung (Skier, Rodeln usw.)

Zum Einkauf ist mitzubringen: Diensausweis,  
letzter Lohn- oder Gehaltsstreifen

**Teller**  
VON DER LANDSTRASSE

Fertig und nach Maß  
In größter Auswahl

Wir sind Spezialgeschäft  
für Herrenkleider und bürgen  
mit unserem guten Namen  
dafür, daß Sie bei uns in  
jeder Preislage den vollen  
Gegenwert bekommen

III., Landstr. Hauptstr. 88-90